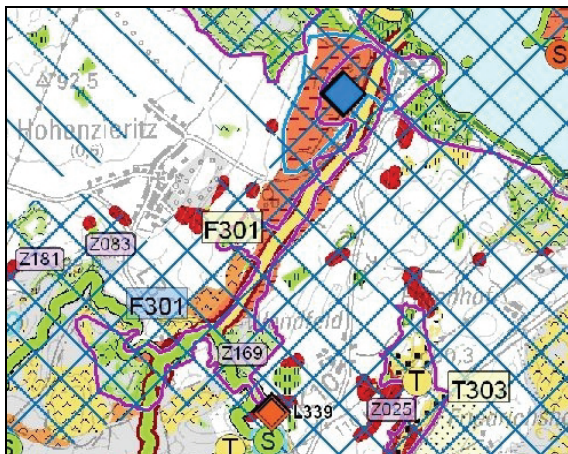


**Dokumentation  
der Strategischen Umweltprüfung  
der ersten Fortschreibung  
des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans  
Mecklenburgische Seenplatte  
(Umweltbericht)**

**im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie Mecklenburg-Vorpommern**



**Juni 2011**

**Dokumentation  
der Strategischen Umweltprüfung  
der ersten Fortschreibung  
des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans  
Mecklenburgische Seenplatte  
(Umweltbericht)**

**Juni 2011**

erstellt durch: UmweltPlan GmbH Stralsund, NL Güstrow  
Speicherstraße 1b  
18273 Güstrow

Ansprechpartnerin:  
Frau Nicola Göbel, Tel. (0 38 43) 46 45 18  
E-Mail: [ng@umweltplan.de](mailto:ng@umweltplan.de)

im Auftrag des: Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow

Ansprechpartner:  
Herr Harald Karl, Tel. (0 38 43) 777-230  
E-Mail: [harald.karl@lung.mv-regierung.de](mailto:harald.karl@lung.mv-regierung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des GLRP Mecklenburgische Seenplatte</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsrahmen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Untersuchungsraum .....	4
3.2	Schutzgüter .....	5
3.3	Abschichtung .....	6
3.4	Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose .....	6
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter</b> .....	<b>9</b>
4.1	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	9
4.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden .....	9
4.1.2	Erholungs- und Freizeitfunktion.....	10
4.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
4.2.1	Denkmale .....	13
4.2.2	Historische Kulturlandschaften .....	14
<b>5</b>	<b>Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b> .....	<b>16</b>
5.1	Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP .....	16
5.1.1	Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....	16
5.1.2	Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG.....	16
5.1.3	Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft.....	16
5.1.4	Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung .....	17

5.2	Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ .....	17
5.2.1	Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlands.....	19
5.2.2	Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer .....	25
5.2.3	Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer.....	30
5.2.4	Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte.....	36
5.2.5	Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche .....	38
5.2.6	Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder .....	40
5.2.7	Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme .....	44
5.2.8	Erfordernisse und Maßnahmen für Polder .....	45
5.2.9	Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds.....	47
5.2.10	Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten.....	51
5.2.11	Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante .....	53
5.2.12	Überwachung .....	57
<b>6</b>	<b>Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung .....</b>	<b>58</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>61</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG .....	5
Tabelle 2	Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP .....	7
Tabelle 3	Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte....	10
Tabelle 4	Kategorien zur Bewertung der Auswirkungen .....	18
Tabelle 5	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“ .....	19
Tabelle 6	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands“ ....	20
Tabelle 7	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung“ .....	22
Tabelle 8	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“ .....	24
Tabelle 9	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“ .....	25
Tabelle 10	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“ .....	26
Tabelle 11	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“, „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“ .....	28
Tabelle 12	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“ .....	30
Tabelle 13	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ .....	32

Tabelle 14	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“ .....	33
Tabelle 15	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“ .....	34
Tabelle 16	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“ .....	36
Tabelle 17	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“ .....	37
Tabelle 18	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ .....	38
Tabelle 19	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landbewirtschaftung in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“ .....	39
Tabelle 20	Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“ .....	40
Tabelle 21	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ .....	42
Tabelle 22	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“ .....	43
Tabelle 23	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope (Schwerpunkt Wassererosion)“ ...	44
Tabelle 24	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“ .....	45
Tabelle 25	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“ .....	47
Tabelle 26	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“ .....	47
Tabelle 27	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“ .....	48
Tabelle 28	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“ .....	49

Tabelle 29	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“ .....	50
Tabelle 30	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“ .....	51
Tabelle 31	Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“ .....	52

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1	Tourismusschwerpunkträume und -entwicklungsräume in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte .....	12
Abbildung 2	Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ des GLRP bei verschiedenen Überlagerungsvarianten .....	54

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Def.	Definition
BVP	Bewirtschaftungsvorplanung nach Wasserrahmenrichtlinie
DSchG M-V	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V
EU-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur „Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
Kap.	Kapitel
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
LUVPG M-V	Landes-UVP-Gesetz (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern)
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MS	Mecklenburgische Seenplatte
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
SPA	Special Protection Areas – Besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) = Europäische Vogel-schutzgebiete
SUP	Strategische Umweltprüfung
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie, vgl. EU-WRRL



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I, S. 1163) (UVPG) sind die Erforderlichkeit und die Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen (SUP) im Landesrecht zu regeln. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V, S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66) (LUVPG M-V) müssen Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2543) (BNatSchG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Dementsprechend ist auch für den GLRP Mecklenburgische Seenplatte eine SUP durchzuführen und in einem eigenständigen Bericht zu dokumentieren. Nach § 5 Abs. 1 LUVPG M-V gelten für Anforderungen und Verfahren der Umweltprüfung die Bestimmungen des UVPG.

Die Landschaftsplanung nimmt in Bezug auf die SUP eine Sonderrolle ein, denn sie ist, ähnlich wie die SUP, ein schutzgutübergreifend und integrativ angelegtes Planungsinstrument (PETERS & BALLA 2006, S. 314f.). Einerseits ist die Landschaftsplanung selbst einer SUP zu unterziehen, andererseits sind ihre Inhalte bei der Prüfung anderer Pläne oder Programme zu berücksichtigen.

Da die Vorschriften zur Landschaftsplanung den Anforderungen der SUP-Richtlinie bereits weitgehend entsprechen, ist keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichts erforderlich, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente vor (vgl. PETERS & BALLA 2006, BFN 2006, BRUNS & KAHL 2006). Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Die Methodik, die für die SUP des GLRP Mecklenburgische Seenplatte Anwendung findet, wurde im Rahmen der SUP der ersten Fortschreibung des GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock (veröffentlicht im Jahr 2007) entwickelt (LUNG M-V 2007) und bereits auch für die GLRP Westmecklenburg (veröffentlicht im Jahr 2008) und Vorpommern (veröffentlicht im Jahr 2009) angewendet (vgl. auch GÖBEL & KARL 2009).

## 2 Kurzdarstellung der Inhalte und wesentlichen Ziele des GLRP Mecklenburgische Seenplatte

Die Landschaftsplanung als Vorsorgeinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist in den §§ 8 bis 12 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG ist die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen obligatorisch.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Landschaftsplanung werden in § 11 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ergänzt. Danach ist die Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern dreistufig aufgebaut: Die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP) dargestellt. Auf regionaler Ebene sind Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne (GLRP) für die vier Planungsregionen des Landes zu erarbeiten. Die örtli-

chen Erfordernisse und Maßnahmen sind von den Gemeinden in Landschaftsplänen darzustellen.

Aufgabe der GLRP ist es, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die jeweilige Planungsregion zu erarbeiten, darzustellen und zu begründen. Dabei sind die verschiedenen Anforderungen an einen nachhaltigen Schutz des Naturhaushalts einschließlich der einzelnen Naturgüter zu einem internen Ausgleich zu bringen.

In den GLRP sind folgende Inhalte nach den Vorgaben des § 9 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG in Text und Karten mit Begründung zusammenhängend für den Planungsraum darzustellen:

1. der vorhandene und zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
  - b) zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Kapitels 4 sowie der Biotope, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zum Einsatz natur- und landschaftsbezogener Fördermittel besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Qualitätsverbesserung und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
  - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft,
  - g) zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Bei der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes müssen die raumbedeutsamen Inhalte der GLRP bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

Nach § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Inhalte der Landschaftsplanung in den Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, soweit sich deren Entscheidungen auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften des Rechts der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt sind oder wenn sie als in der Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten. Im Übrigen sind die raumbedeutsamen Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung angemessen zu berücksichtigen.

Der GLRP ist Grundlage für das abgestimmte Handeln der Naturschutzbehörden des Landes.. Daneben kommen ihm aber auch weitere wichtige Funktionen zu:

- Er dient der fachlichen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, die sonst in Einzelplanungen gesondert erarbeitet werden müssten.
- Er ist Fachgrundlage für die Ausgestaltung von Förderprogrammen und die gesamträumliche Einbindung der Planung von Kompensationsmaßnahmen.
- Er dient der öffentlichkeitswirksamen Darstellung und Begründung der Naturschutzziele (Transparenz).
- Er enthält fachliche Vorgaben für die kommunale Landschaftsplanung.
- Er ist Grundlage für das Handeln anderer Behörden, deren Maßnahmen, Planungen und Verwaltungsverfahren sich auf Natur und Landschaft auswirken können (umfassendes Material für vorausschauende Konfliktvermeidung und für Entscheidungsprozesse in Zulassungsverfahren; vgl. § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V).
- Er ist Grundlage für die Integration der Belange von Natur und Landschaft in die räumliche Gesamtplanung (s. o.).

Den genannten Aufgaben und gesetzlichen Vorgaben entsprechend umfasst der GLRP im Wesentlichen folgende Inhalte:

- eine umfassende Bestandsaufnahme und -bewertung der Schutzgüter des Naturschutzrechts (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft, Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie Landschaftlicher Freiraum)
- konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- räumlich und inhaltlich differenzierte naturschutzfachliche Erfordernisse und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung
- Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen

### 3 Untersuchungsrahmen

Entsprechend § 14f Abs. 4 UVPG sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den GLRP berührt werden, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) zu beteiligen. Die regionalen Behörden mit Zuständigkeit für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes wurden bereits umfassend bei der Bearbeitung des GLRP einbezogen<sup>1</sup>. Daher wurde im Scoping für die vorliegende SUP die Beteiligung auf folgende Behörden beschränkt, deren Aufgabenbereich die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ (vgl. Kap. 3.2) umfasst:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
- Landkreis Demmin, Landrat
- Landkreis Müritz, Landrat
- Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Landrat
- Stadt Neubrandenburg, Oberbürgermeister
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

Neben der Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken der einbezogenen Behörden sollte die Beteiligung auch dazu dienen, Kenntnisse über wichtige Informationen und Datenquellen für die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter zu gewinnen.

Von folgenden Behörden gingen im Rahmen des Scoping Hinweise ein:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (Schreiben vom 8.9.2010)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Schreiben vom 2.9.2010)
- Landkreis Demmin, Der Landrat (Schreiben vom 9.9.2010)
- Stadt Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister (Schreiben vom 6.9.2010)

#### 3.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum für die SUP umfasst die Grenzen der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Landkreise Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz sowie kreisfreie Stadt Neubrandenburg).

Weitergehende räumliche Betrachtungen wurden auf dieser Planungsebene als nicht erforderlich erachtet. Bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit räumlichen Auswirkungen, die über die Grenzen der Planungsregion hinausgehen, sind diese im Rahmen der jeweils nachgeordneten Zulassungsverfahren zu untersuchen (Abschichtung, vgl. Kap. 3.3).

---

<sup>1</sup> Folgende Behörden wurden bei der Erarbeitung des GLRP kontinuierlich einbezogen: Untere Naturschutzbehörden bei den Landkreisen Demmin, Müritz und Mecklenburg-Strelitz sowie der kreisfreien Stadt Neubrandenburg, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Verwaltungen der Naturparke „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“, „Feldberger Seenlandschaft“ und „Nossentiner/ Schwinzer Heide“ sowie des Nationalparks Müritz

### 3.2 Schutzgüter

Die Vorschriften zur Landschaftsplanung genügen bereits weitgehend den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Im Wesentlichen kann die Landschaftsplanung sogar bereits die Funktionen eines Umweltberichts übernehmen bzw. ist wesentliche Grundlage bei der SUP anderer Pläne und Programme, z. B. der Regionalplanung oder der Bauleitplanung (vgl. u.a. HAAREN et al. 2004, PETERS & BALLA 2006, HELLER 2006).

Der größte Teil des Schutzgutkatalogs gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird im GLRP umfassend behandelt (vgl. Tabelle 1). Daher muss der zu untersuchende Schutzgutkatalog lediglich um die fehlenden Schutzgüter erweitert werden, so dass sich die Bestandsaufnahme der SUP auf die im GLRP nicht betrachteten Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter beschränkt. Die Auswirkungsprognose hingegen ist für alle Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen durchzuführen.

Weiterhin sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern neu aufzunehmen.

*Tabelle 1 Schutzgüter des Naturschutzrechts und des UVPG*

<b>Schutzgüter nach UVPG (§ 2 Abs. 1 Satz 2)</b>	<b>im GLRP behandelte Schutzgüter</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Arten und Lebensräume
Boden, Wasser, Klima/Luft	Boden, Wasser, Klima/Luft
Landschaft	Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, landschaftlicher Freiraum
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	

Die zusätzlich aufzunehmenden Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter werden folgendermaßen gefasst:

#### Mensch und menschliche Gesundheit

Untersucht werden folgende Aspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen über das Erfassungsmerkmal Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch)
- Erholungsfunktion über die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Tourismusräume (Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräume gemäß RREP Mecklenburgische Seenplatte)

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht betrachtet werden. Weiterhin bleiben in diesem Planungsmaßstab folgende Erfassungsmerkmale der Erholungsfunktion unberücksichtigt:

- siedlungsnahes Freiflächenangebot
- Wegenetz
- Freizeit- und Erholungsinfrastruktur

### Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege. Hierzu zählen:

- archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche
- Baudenkmale
- historische Kulturlandschaften

### **3.3 Abschichtung**

§ 14 Abs. 3 UVPG sieht vor, dass bei Plänen und Programmen, die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens festgelegt werden soll, auf welcher Stufe des Prozesses bestimmte Auswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (Abschichtung). Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie vorhabensbezogenen Zulassungsverfahren soll sich die Umweltprüfung dann nur noch auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beziehen, sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen (vgl. KOCH 2006, LIPP 2004). Somit kann die SUP gewährleisten, dass in jedem Stadium des Entscheidungsprozesses die jeweils geeignete Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt (FELDMANN 1997, S. 18).

Für die SUP des GLRP bedeutet das Gebot der Abschichtung v. a., dass die Untersuchungstiefe so gewählt wird, dass sie der noch vergleichsweise übergeordneten und abstrakten Planungsstufe des GLRP im hierarchischen System der Landschaftsplanung entspricht.

### **3.4 Inhalte und Prüftiefe der Auswirkungsprognose**

Zu den „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ im Sinne des UVPG zählen sowohl negative als auch positive Auswirkungen. In diesem Sinne dient der Umweltbericht des GLRP der nachvollziehbaren Darstellung aller möglichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Eine Auswirkungsprognose ist für alle Schutzgüter des UVPG zu erstellen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts in ihrer Gesamtheit und in Bezug auf die festgelegten Ziele in der Regel positiv sind, da die Landschaftsplanung per se auf den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung von Natur und Landschaft ausgerichtet ist. Für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter können möglicherweise auch erhebliche negative Auswirkungen auftreten.

Nach der SUP-Richtlinie sind Pläne und Programme in ihrer Gesamtheit und damit hinsichtlich jeder ihrer Festlegungen prüfpflichtig. Jedoch können Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. So zeichnet sich bei der SUP in der Raumordnung bereits die Tendenz ab, „ausgehend von einer Prüfpflicht des gesamten Plans, die nicht UVP-rahmensetzenden Festlegungen bzw. Festlegungen ohne zu erwartende erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht vertieft zu prüfen“ (JACOBY 2005, S. 28, vgl. REGENER et al. 2006).

Die vertiefte Auswirkungsprognose im Rahmen der SUP des GLRP beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Zu weiteren Festlegungen des GLRP, insbesondere seinem Zielsystem, werden ausschließlich verbal-argumentative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Dies wird folgendermaßen begründet:

Der Planungsteil des GLRP setzt sich aus einem übergeordneten Zielsystem und daraus abgeleiteten Erfordernissen und Maßnahmen zusammen. Die grundlegenden Entwicklungsziele sind auf dieser Planungsebene noch sehr allgemein und abstrakt formuliert, so dass die Ableitung konkreter Auswirkungen nicht möglich ist, insbesondere aufgrund fehlender räumlicher und quantifizierender Angaben. Gleichzeitig dienen die im weiteren formulierten flächenkonkreten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen der Konkretisierung und Lokalisierung der formulierten Ziele. Die für die Umsetzung der in den Schwerpunktbereichen vorgeschlagenen Maßnahmen prognostizierten Auswirkungen geben daher gleichzeitig Aussagen über die Auswirkungen der Ziele.

Im Sinne einer effizienten und zielorientierten SUP sollten gerade bei der Landschaftsplanung, deren strategischen Ziele bereits als Umweltqualitätsziele zu verstehen sind, zielführende Untersuchungsschwerpunkte gesetzt werden. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass bei der Erstellung der SUP folgende Aspekte immer zu beachten sind (vgl. LIPP 2004):

- die Angemessenheit des Aufwands
- die Relevanz für die Abwägung
- die Vorausssehbarkeit der Umweltauswirkungen
- die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Tabelle 2 fasst die Prüftiefen der Festlegungen/ Planungsinhalte des GLRP zusammen.

*Tabelle 2 Prüftiefe der Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP durch die SUP*

<b>Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP (Kap. des GLRP)</b>	<b>Prüftiefe</b>	<b>Begründung</b>
Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1 )	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich um allgemein, abstrakt formulierte Ziele mit dem Charakter von Umweltqualitätszielen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.  Die Konkretisierung und Lokalisierung erfolgt durch die „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet werden.
Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG (Kap. III.2.1)	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich um eine naturschutzfachliche Zielkulisse, deren Umsetzung durch die in den Schwerpunktbereichen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt. Diese werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen vertieft betrachtet.
<b>Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen (Kap. III.2.2)</b>	<b>vertiefte Betrachtung</b>	<b>Es handelt sich um flächenkonkrete Festlegungen, deren Umsetzung auf nachgeordneten Ebenen physisch-materielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induzieren kann.</b>
Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (Kap. III.2.3)	verbale Gesamtbeurteilung	Es handelt sich nicht um flächenkonkrete Festlegungen mit direkten Auswirkungen. Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.
Umsetzung (Kap. III.2.4)	keine Betrachtung	Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um

Festlegungen/Planungsinhalte des GLRP (Kap. des GLRP)	Prüftiefe	Begründung
		<p>Empfehlungen hinsichtlich der Wahl geeigneter Umsetzungsinstrumente (Schutzgebietsausweisung, Förderprogramme, Kommunale Landschaftsplanung).</p> <p>Es werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert.</p> <p>Im Sinne der Abschtigung sind Auswirkungsprognosen auf der Ebene des jeweils gewählten Umsetzungsinstrumentes durchzuführen.</p>
<p>Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung (Kap. III.3)</p>	<p>verbale Gesamtbeurteilung</p>	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen.</p> <p>Die Inhalte erlangen erst durch Übernahme in das RREP Verbindlichkeit und unterliegen zuvor der Abwägung. Die SUP kann diesen Prozess nicht vorwegnehmen.</p> <p>Die Auswirkungsprognose ist im Sinne der Abschtigung im Rahmen des Abwägungsprozesses durch die Raumordnung vorzunehmen. Insbesondere sind Abweichungen von den Empfehlungen des GLRP zu begründen.</p>
<p>Anforderungen und Empfehlungen an andere Raumnutzungen (Kap. III.4)</p>	<p>keine Betrachtung</p>	<p>Es handelt sich nicht um Festlegungen, sondern um Empfehlungen für eine umweltverträgliche Ausrichtung der Raumnutzungen.</p>



## **4 Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter**

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde auf der Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Auf die Durchführung eigene Erhebungen wurde verzichtet, denn in der Regel verlangen die SUP-Richtlinie und das nationale Recht „vom Planungsträger keine Erarbeitung und wissenschaftliche Erstuntersuchung umweltrelevanter Sachverhalte, sondern verweisen darauf, dass vorhandene Kenntnisse genutzt werden sollen“ (REGENER et al. 2006, S. 193). Nur in Ausnahmefällen können Primärerhebungen notwendig werden, wenn nur auf diese Weise gewährleistet werden kann, dass alle für die Abwägung relevanten Belange berücksichtigt werden (ebd.).

### **4.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

Relevante Aspekte des Schutzguts Mensch sind im Sinne des UVPG dessen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden. Diese Aspekte können mit Hilfe folgender Parameter erfasst werden (GASSNER & WINKELBRANDT 2005):

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Gesundheit und Wohlbefinden
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Maßstabsbedingt kann die Wohn- und Wohnumfeldfunktion auf dieser Planungsebene nicht untersucht werden. Betrachtet werden daher die Funktion Gesundheit und Wohlbefinden sowie die Erholung und Freizeit (vgl. Kap. 3.2).

#### **4.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden**

Ein intaktes Wohn- und Wohnumfeld ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung. In der Planungsregion befinden sich mehrere Städte sowie zahlreiche Dörfer und kleinere Siedlungen. Diese sind besonders sensibel gegenüber möglichen Beeinträchtigungen, z. B. durch Lärm oder Schadstoffe. Detailliertere Angaben zu den genannten Funktionen können maßstabsbedingt nicht gemacht werden (vgl. Kap. 3.2) und bleiben nachgeordneten Planungsebenen vorbehalten.

Die für Gesundheit und Wohlbefinden bedeutsamen klimatischen Voraussetzung in der Planungsregion werden ausführlich in Kap. II.2.4 des GLRP beschrieben.

Vorbelastungen durch Schadstoffe und Lärm finden sich lokal begrenzt entlang stark befahrener Straßen sowie in den größeren Städten. Die aktuellen Grenzwerte der 22. BImSchV für Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Stickoxide (NO<sub>x</sub>) und Feinstaub werden in der Planungsregion an keinem Punkt überschritten. Bezüglich der Ozonkonzentrationen wurde der ab dem Jahr 2010 gültige Zielwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Jahr 2008 eingehalten (LUNG M-V 2009b; vgl. ausführlich Kap. II.2.4 des GLRP).

#### 4.1.2 Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungs- und Freizeitfunktion kann mit Hilfe folgender Parameter erfasst werden:

- Erholungsgebiete/ Tourismusräume
- Räume mit Erholungseignung
- Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzungen
- Erholungsinfrastruktur
- Vorbelastungen

Auf der Maßstabsebene der GLRP beschränkt sich die Bestandsaufnahme auf die Erfassungsmerkmale Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten sowie Erholungsgebiete/ Tourismusräume. Vorbelastungen können nicht systematisch dargestellt werden.

#### Landschaftsbild/ landschaftliche Qualitäten

Der GLRP enthält eine Bestandsaufnahme und -bewertung des Landschaftsbilds der Planungsregion (Kap. II.2.5, Karte 8). Als besonders empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen sind die Bereiche anzusehen, denen eine hohe und sehr hohe Schutzwürdigkeit zuzuweisen ist (vgl. Karte 8 des GLRP).

#### Erholungsgebiete

In der Planungsregion gibt es mehrere anerkannter Kur- und Erholungsorte<sup>1</sup>.

*Tabelle 3 Kur- und Erholungsorte in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte*

Gemeinde	Kategorie
<b>Landkreis Mecklenburg-Strelitz</b>	
Feldberger Seenlandschaft, beschränkt auf die Ortsteile Feldberg, Carwitz, Hullerbusch, Laeven, Neuhaus, Rosenhof und Schlich	Erholungsort
Mirow	Erholungsort
Wesenberg, beschränkt auf die Ortsteile Wesenberg und Kleinh Quassow	Erholungsort
<b>Landkreis Müritz</b>	
Göhren-Lebbin, beschränkt auf die Ortsteile Göhren-Lebbin und Untergöhren	Erholungsort
Malchow	Luftkurort
Röbel (Müritz)	Erholungsort
Waren (Müritz)	Luftkurort

In Karte 13 des GLRP sind Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft gekennzeichnet. Zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen, die eine „herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ besitzen, gehören demnach:

- die Region der Großseen mit Müritz, Kölpinsee und Drewitzer See
- die Feldberger Seenlandschaft

<sup>1</sup> Anerkannte Kur- und Erholungsorte in Mecklenburg-Vorpommern, Amtsblatt für M-V 2008 Nr. 5 vom 18. Januar 2008

- die Neustrelitzer Kleinseenlandschaft
- die Mecklenburgische Schweiz in Verbindung mit dem Malchiner und Kummerower See
- der Tollensesee und seine Umgebung
- der Endmoränenbereich Brohmer Berge
- das Tollensetal nördlich von Altentreptow
- der Ivenacker Tiergarten
- das Gebiet um den Kastorfer See
- das Lindebachtal südöstlich von Neubrandenburg
- das Havelquellgebiet südlich Ankershagen

Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Kap. III.3.5 des GLRP.

### **Tourismusräume**

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung in den dafür geeigneten Räumen gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders berücksichtigen zu können, werden Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) Tourismusräume als Vorbehaltsgebiete Tourismus ausgewiesen (MABL M-V 2005). In der Planungsregion sind dies (RVP MS 2010, S. 40):

- Die Müritz-Region mit den Oberseen Müritz, Kölpinsee, Fleesensee und Plauer See
- Die Strelitzer Kleinseenplatte
- Die Feldberger Seenlandschaft
- Die Mecklenburgische Schweiz mit dem Kummerower See und dem Malchiner See
- Die Tollensesee-Region
- Die Brohmer Berge
- Die Vorpommersche Flusslandschaft mit Peene, Tollense und Trebel

Im RREP MS (2010, Grundkarte) werden die Tourismusräume in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume differenziert (vgl. Abbildung 1 auf S. 12).

Die Tourismusschwerpunkträume zeichnen sich durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot oder eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage aus. In diesen intensiv touristisch genutzten Räumen soll sich die weitere Entwicklung hauptsächlich qualitativ vollziehen und Überlastungserscheinungen durch ein Qualitätsmanagement vorgebeugt werden. Ausgewiesen sind Räume, in denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt sein muss (RPV MS, S. 40):

- Angebot von mindestens 250 Betten absolut oder einer Bettenrate (Anzahl Gästebetten je 1000 Einwohner) größer 1000 in der Gemeinde
- Übernachtungsrate (jährliche Anzahl Gästeübernachtungen je 1000 Einwohner) größer 50.000 in der Gemeinde

In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkträumen entwickelt werden. Sie müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen (ebd.):

- Bettenzahl absolut (Gemeinden mit 100 bis 250 Betten)
- Übernachtungsrate (Gemeinden mit 7.000 bis 50.000 Übernachtungen/1000 Einwohner)

- kulturelles Angebot von landesweiter Bedeutung
- Naturpark
- Ortslagen der Gemeinden im Müritz-Nationalpark
- Gemeinden mit direktem Zugang zu Seen > 10 km<sup>2</sup>
- Räume, die gemäß Gutachtlichem Landschaftsprogramm in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft worden sind
- Übernachtungsrate weist in den letzten zehn Jahren eine Steigerung von mindestens 100 % auf in Verbindung mit der Einstufung der Landschaftsbildbewertung als „hoch bis sehr hoch“.

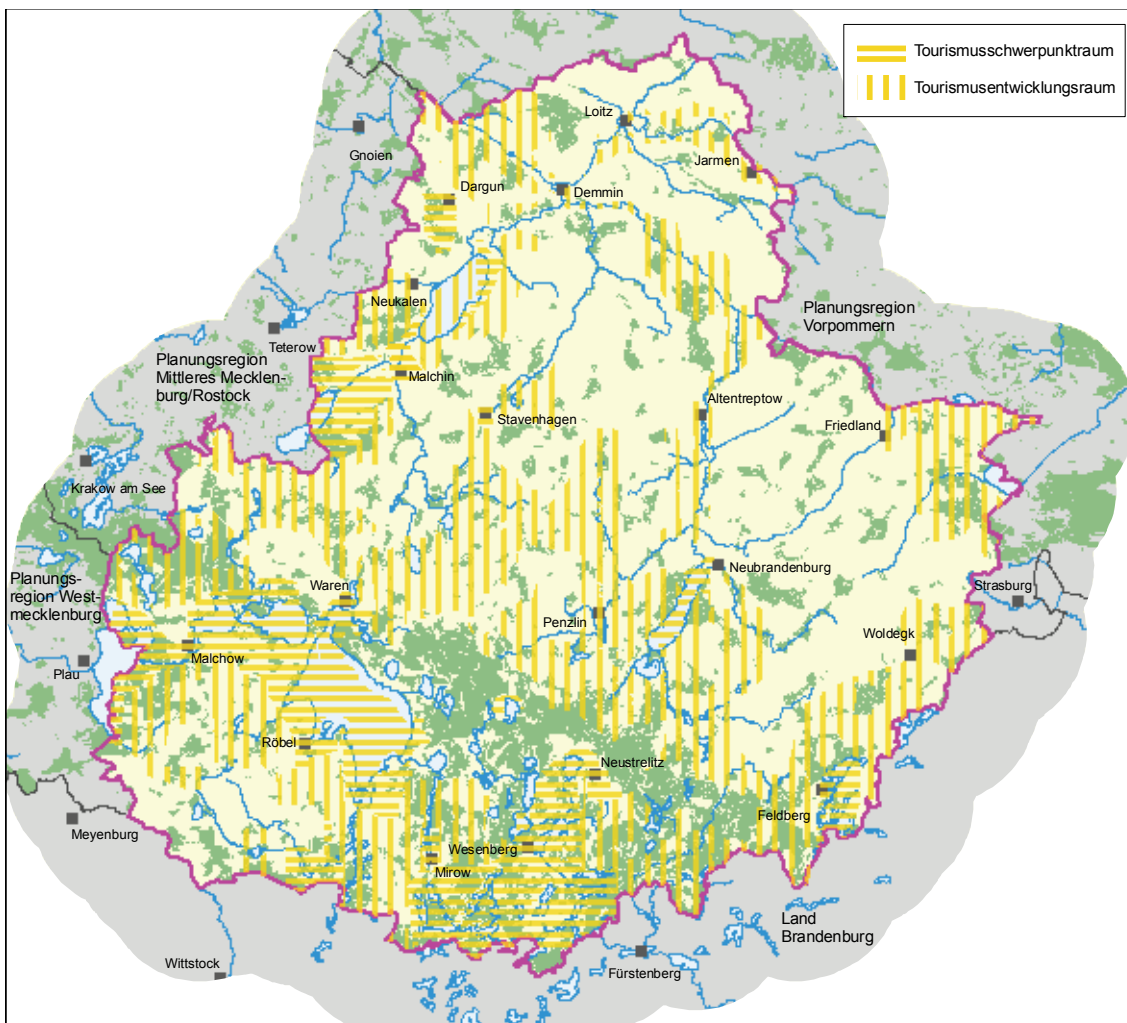


Abbildung 1 *Tourismusschwerpunkträume und -entwicklungsräume in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte*

## 4.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

### 4.2.1 Denkmale

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land M-V (DSchG M-V) *„Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen“*. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bei allen weiteren Planungen und Maßnahmen in der Planungsregion ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, damit der jeweils aktuellste Kenntnisstand berücksichtigt werden kann.

#### **Archäologische Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche**

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 5 DSchG M-V *„bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch*

- *Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,*
- *Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind (...).“*

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region (vgl. Kap. II.1.4 des GLRP) bestehen in der Planungsregion zahlreiche Bodendenkmale und Bodendenkmalverdachtsbereiche.

Eine vertiefte Betrachtung der Bodendenkmale innerhalb der Auswirkungsprognose ist auf der Planungsebene des GLRP nicht zielführend und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Daher wird auf eine detaillierte Bestandsaufnahme verzichtet.

Obertägig sichtbare Bodendenkmale (z. B. Hügelgräber, Burgwälle, Turmhügel) dürfen aufgrund ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einschließlich ihrer Umgebung gemäß § 1 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert oder beseitigt werden. Diese Bereiche sind rechtzeitig und zwingend bei allen Planungen zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit der im GLRP (Anhang VI.5) vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild der Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.

Für obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmale sowie Bodendenkmalverdachtsbereiche<sup>1</sup> ist in den nachgeordneten Verfahren dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Auch dabei ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen. Die Veränderung oder Beseitigung von obertägig nicht sichtbaren

---

<sup>1</sup> Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt.

Bodendenkmalen kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, wenn vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale zufällig neu entdeckt, muss gemäß § 11 DSchG M-V die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich benachrichtigt werden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

### **Bau- und Kunstdenkmale**

In der Planungsregion existiert eine Vielzahl an Bau- und Kunstdenkmalen. Hierzu zählen Baudenkmale (z. B. Guts- und Herrenhäuser, Schlösser und Burgen, denkmalgeschützte Stadt- und Dorfanlagen, Kirchen) sowie denkmalgeschützte Parkanlagen.

Eine vertiefte Betrachtung der Bau- und Kunstdenkmale innerhalb der Auswirkungsprognose ist auf der Planungsebene des GLRP nicht zielführend und bleibt nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Daher wird auf eine detaillierte Bestandsaufnahme verzichtet. Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind in nachgeordneten Planungsverfahren die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Auch die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V durch die Untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

#### **4.2.2 Historische Kulturlandschaften**

In der Planungsregion findet sich eine Vielzahl von historischen Kulturlandschaftsbereichen wie Heckenlandschaften, Hude- und Niederwaldbereiche, extensiv genutzte Grünländer (z. B. Trocken- und Magerrasen, Feucht- und Nasswiesen) und Heiden.

Historische Kulturlandschaften werden implizit bei der Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds mit erfasst (vgl. Kap. II.2.5 des GLRP). Insbesondere das Erfassungsmerkmal „Eigenart“ erfasst die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt, anhand derer die Natur- und Kulturgeschichte der Landschaft ablesbar ist. *„Eigenart besitzen nicht nur kaum vom Menschen beeinflusste Kulturlandschaften, sondern auch Kulturlandschaften, deren Erscheinungsbild durch angepasste Formen der Landnutzung geprägt wird. Eine Kulturlandschaft, die sich als Ergebnis eines konti-*

*nuierlichen Entwicklungsprozesses der Landnutzung ohne gravierende Umwälzungen darstellt, kann maßgeblicher Teil dessen sein, was als Heimat empfunden wird“ (FISCHER-HÜFTLE 1997, S. 243).*

Folgende Lebensräume nach Karte I des GLRP umfassen historische Kulturlandschaften:

- Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland/ renaturierte Moore mit Pflegenutzung (M.2)
- Stark wasserbeeinflusste Grünländer mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (B.2)
- Trocken- und Magerstandorte mit typischen Lebensgemeinschaften (T.1)

Darüber hinaus gibt es zahlreiche kleinräumigere Kulturlandschaftsbereiche (z. B. Hudewaldbereiche, Streuobstwiesen im Übergangsbereich von den Siedlungen in die Landschaft, Heckenlandschaften), die sich maßstabsbedingt auf regionaler Ebene nicht darstellen lassen.

Die Pflege und die Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften ist immanenter Bestandteil der im GLRP benannten Ziele sowie der festgelegten Erfordernisse und Maßnahmen. Dies kommt insbesondere durch folgende Schwerpunktbereiche nach Karte III des GLRP zum Ausdruck:

- Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland (2.2)
- Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands (3.2)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen (3.3)
- Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (6.1)
- Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten (6.2)

## **5 Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG**

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter des UVPG entsprechend der in Kap. 3.4 (Tabelle 2) festgelegten Prüftiefe hinsichtlich ihrer Erheblichkeit eingeschätzt.

### **5.1 Verbale Gesamtbeurteilung übergeordneter Festlegungen und Empfehlungen des GLRP**

#### **5.1.1 Konkretisierte Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Das Zielkonzept des GLRP (Kap. III.1) untergliedert sich in ein Regionales Leitbild sowie schutzgutbezogene Qualitätsziele für die Großlandschaften. Durch die naturschutzfachlichen Ziele werden keine physisch-materiellen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten induziert. Vielmehr stellen die Qualitätsziele für die Großlandschaften, als Konkretisierung des Leitbilds und der Zielvorgaben des Landschaftsprogramms, im Sinne von Umweltqualitätszielen den Maßstab für die Umweltprüfung dar.

Die Konkretisierung der naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die möglichen erheblichen Auswirkungen der hier benannten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

#### **5.1.2 Erfordernisse und Maßnahmen für den Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG**

Die Biotopverbundplanung (Kap. III.2.1 des GLRP) stellt eine räumliche Zielkulisse des Naturschutzes dar und enthält Flächen, die sich bereits in einem naturbetonten Zustand befinden oder sich in einen solchen entwickeln lassen. Zur Umsetzung des Biotopverbunds sind daher bestimmte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, die in Kap. III.2.2 des GLRP benannt werden. Die potenziellen Auswirkungen dieser vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

#### **5.1.3 Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft**

Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Fortschreibung des GLRP nicht neu bearbeitet. Es werden in Kap. III.2.3 des GLRP keine flächenkonkreten Hinweise gegeben, die eine Auswirkungsprognose auf die einzelnen Schutzgüter zulassen. Vielmehr werden die Aussagen des Landschaftsprogramms (UM M-V 2003, Kap. III.3.2 und Karte VI) für die Planungsregion zusammengefasst.

Generell sind durch die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft für die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild erheblich positive Auswirkungen zu erwarten.

In Teilbereichen kann es zu Konflikten mit den Belangen des Schutzguts Arten und Lebensräume kommen, insbesondere an den Gewässern. Im Rahmen weiterer Fortschreibungen des GLRP sollte daher für die regionale Ebene eine Methodik entwickelt werden, die auf den landesweiten Aussagen des Landschaftsprogramms aufbaut und diese für die Planungsregion



differenziert. Dabei geht es zum einen um die Sicherstellung des Schutzes der ökologischen und ästhetischen Funktionen der Landschaft. Zum anderen soll das bestehende interne Konfliktpotenzial zwischen landschaftsgebundener Erholung sowie Biotop- und Artenschutz analysiert und es sollen Wege zur Konfliktlösung aufgezeigt werden.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind bei einer nachhaltigen Sicherung der Erholungseignung in der Regel nicht zu erwarten. Vielmehr geht es darum, Überlastungserscheinungen zu vermeiden und somit positive Auswirkungen zu induzieren.

#### **5.1.4 Ziele der Raumentwicklung/ Empfehlungen an die Raumordnung**

Die aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig zu sichernden und zu entwickelnden Bereiche sind in Karte IV „Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung“ des GLRP dargestellt. Dabei werden folgende Raumkategorien zur Übernahme in das RREP unterschieden:

- Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung)
- Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Kompensations- und Entwicklungsgebiete)

Diese Bereichsausweisungen stellen Empfehlungen zur Übernahme in das RREP dar und zielen auf eine umweltverträgliche Raumentwicklung in der Planungsregion ab, indem die für Natur und Landschaft besonders bedeutsamen Bereiche als Ziele (Vorranggebiete) oder Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) nachhaltig gesichert werden.

Bei der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme nach § 4 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes müssen die raumbedeutsamen Inhalte der GLRP bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 3 BNatSchG).

Die eigentliche Umsetzung der für die ausgewiesenen Räume geltenden naturschutzfachlichen Zielstellungen erfolgt durch die in Kap. III.2.2 des GLRP benannten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen. Die in diesem Zusammenhang durchzuführenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und ihre Auswirkungen werden ausführlich in Kap. 5.2 behandelt.

#### **5.2 Vertiefte Betrachtung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“**

Eine vertiefte Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen erfolgt für die in Kap. III.2.2 formulierten und in Karte III des GLRP dargestellten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“, welche der Konkretisierung und Lokalisierung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen dienen. Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Hauptlebensraumtypen/ Zielkomplexen. Bewertungsmaßstab ist der Zustand des

jeweils betrachteten Schutzguts ohne Umsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen. Die Erfordernisse und Maßnahmen des GLRP ergeben sich unmittelbar aus dem derzeitigen Zustand der Schutzgüter des Naturschutzrechts (Kap. II.2 des GLRP) in Gegenüberstellung mit den Zielen und den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Kap. III.1 des GLRP, vgl. Kap. 5.1.1).

Für die Bewertung der Erheblichkeit wird eine dreistufige Einschätzung zugrundegelegt (vgl. Tabelle 4).

*Tabelle 4 Kategorien zur Bewertung der Auswirkungen*

+	Erfordernis/Maßnahme führt zu <u>erheblich positiven Auswirkungen</u> – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden <u>dauerhaft aufgewertet</u> oder ein guter ökologischer Zustand wird <u>dauerhaft gesichert</u>
○	Erfordernis/Maßnahme führt zu <u>keinen erheblichen Auswirkungen</u> – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden <u>nicht dauerhaft verändert</u>
-	Erfordernis/Maßnahme führt zu <u>erheblich negativen Auswirkungen</u> – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden <u>dauerhaft abgewertet</u>

Die Auswirkungsprognosen werden tabellarisch vorgenommen. Die Tabellen enthalten jeweils folgende Informationen:

- in den jeweiligen Schwerpunktbereichen vorgesehene Maßnahmentypen,
- potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG einschließlich Wechselwirkungen,
- Einschätzung der Erheblichkeit,
- Hinweise zur Abschichtung in nachgeordneten Verfahren.

In Anlehnung an SPORBECK et. al. (1997) erfolgt die Erfassung der ökosystemaren Wechselwirkungen über die Funktion der Schutzgüter, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass auch schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Auswirkungen infolge von Wirkungsketten zwischen den Schutzgütern werden bei der Auswirkungsprognose innerhalb der jeweils betroffenen Schutzgüter berücksichtigt (wie z. B. Sicherung der Lebensraumqualität [Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt] durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse [abiotische Schutzgüter]). Sie werden jeweils am Ende der Tabellen noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Ausführungen zur Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante gemäß § 14g Abs. 1 UVPG erfolgen zusammenfassend in Kap. 5.2.12. Hinweise zur Überwachung erfolgen in Kap. 5.2.12.

### 5.2.1 Erfordernisse und Maßnahmen für Moore und Feuchtlebensräume des Binnenlands

*Tabelle 5 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.1 Ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher bzw. renaturierter Moore“ und „3.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– umfassender Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u. a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore</li> <li>– Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushalts, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts</li> <li>– teilweise Pflegemaßnahmen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von naturnahen Feuchtlebensräumen und Mooren mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V</li> <li>– Sicherung als Brutgebiet für Vögel der Feuchtgebiete</li> <li>– Sicherung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Schutz von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen</li> <li>– Schutz naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Sicherung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebietsausweisungen</li> <li>– Moorschutzprogramm</li> <li>– FFH-Managementplanung</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen und torfbildender Moore</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser</li> <li>– Sicherung eines naturnahen Wasserhaushalts</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Funktion von Moorböden als CO<sub>2</sub>-Senke</li> <li>– Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung)</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– keine</li> </ul>	<b>0</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– umfassender Schutz vor menschlichen Nutzungseinflüssen, u. a. durch Nutzungseinstellung und Einrichtung von Pufferzonen um die Moore</li> <li>– Gewährleistung eines natürlichen Wasserhaushalts, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts</li> <li>– teilweise Pflegemaßnahmen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)</li> <li>– Die Sicherung naturnaher Lebensräume (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> </ul>	<b>+</b>	

*Tabelle 6 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.2 Pflegende Nutzung schwach entwässerter bzw. renaturierter Moore mit Feuchtgrünland“ und „3.2 Pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus</li> <li>– Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V</li> <li>– Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften artenreicher Feuchtgrünländer mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Schutz von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen</li> <li>– Sicherung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung der biologischen Vielfalt</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen</li> <li>– Sicherung der Funktion intakter Moorböden</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 und III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fortführung der extensiven Bewirtschaftung unter Gewährleistung eines möglichst flurnahen Wasserspiegelniveaus</li> <li>– Fortführung traditioneller Nutzungsformen auf ausgewählten Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung haben (Mähwiesen-, Mähweidennutzung)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer und das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung</li> <li>– Sicherung eines natürlichen Wasserhaushalts</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Funktion von Moorböden als CO<sub>2</sub>-Senke</li> <li>– Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung)</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Verhinderung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen, Nasswiesen)</li> </ul>	<b>+</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 7**     *Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore“ und „2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushalts durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau</li> <li>– anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung)</li> <li>– im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung (extensives Dauergrünland) mit möglichst hohem Wasserstand</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung moortypischer Lebensgemeinschaften mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung einzelner Projekte  Umsetzung v. a. über das Moorschutzprogramm oder Kompensation
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung torfbildender Moore</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser</li> <li>– Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO<sub>2</sub>-Senke</li> <li>– Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung)</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.2 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– dauerhafte Verbesserung des Wasserhaushalts durch Anhebung der Grund- und Stauwasser[flurab]stände möglichst auf das ursprüngliche Niveau</li> <li>– anschließend angepasste Nutzung und Schutz vor Nährstoffeinträgen (je nach Standort natürliche Sukzession, extensive Nutzung oder Bewaldung)</li> <li>– im Falle von Schwerpunktbereich 2.4 als Zwischenziel moorschonende Nutzung (extensives Dauergrünland) mit möglichst hohem Wasserstand</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Definition Schutzgut Mensch in Kap. 3.2)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe)</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Beeinflussung von Bodendenkmalen durch Veränderungen des Wasserstands und/oder Erdbewegungen</li> <li>– ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen durch Veränderungen des Wasserstands und/oder Erdbewegungen</li> </ul>	<b>o</b>	<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.</p>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) durch Gewährleistung natürlicher Standortverhältnisse (abiotische Schutzgüter)</li> <li>– Über die Aufwertung des Landschaftsbilds auch Erhöhung der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch)</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 8** *Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.3 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung standorttypischer Wasser- und Nährstoffverhältnisse</li> <li>– Extensive Nutzung in der Weise, dass sich die typischen Lebensgemeinschaften der extensiv genutzten Feuchtwiesen wieder etablieren können</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Entwicklung der typischen Lebensgemeinschaften extensiv genutzter Feuchtwiesen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	Umsetzung in erster Linie: <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Vertragsnaturschutz</li> <li>– über Kompensation</li> <li>– über Bodenordnungsverfahren</li> </ul> Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser durch Nutzungsextensivierung</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO<sub>2</sub>-Senke</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Feuchtwiesen)</li> </ul>	<b>+</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und Aufwertung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	



## 5.2.2 Erfordernisse und Maßnahmen für Fließgewässer

Tabelle 9 *Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen</li> <li>– Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein.</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von naturnahen Fließgewässerabschnitten</li> <li>– Schutz von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen</li> <li>– Sicherung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler)</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebietsausweisungen</li> <li>– FFH-Managementplanung</li> <li>– Gewässerentwicklungsplanung</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Wasserqualität</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>0</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft</li> <li>– Aufwertung des Landschaftsbilds im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt)</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung</li> </ul>	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten</li> </ul>	<b>0</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>0</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz vor Eingriffen und Nutzungseinflüssen (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion), z. B. durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen</li> <li>– Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein.</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume).</li> </ul>	<b>+</b>	

*Tabelle 10 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehendes Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik</li> <li>– Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt</li> <li>– Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen</li> <li>– Unterlassen von die Struktur Güte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen</li> <li>– Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen)</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> <li>– Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein.</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung naturnaher Fließgewässerabschnitte</li> <li>– Sicherung der Funktion im Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Sicherung als Lebensraum für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler)</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebietsausweisungen</li> <li>– FFH-Managementplanung</li> <li>– Gewässerentwicklungsplanung</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und im Bereich der Pufferzonen</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Wasserqualität</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>0</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Naturnähe und Eigenart der Landschaft</li> <li>– Aufwertung des Landschaftsbilds im Bereich der Pufferzonen (Erhöhung der Vielfalt)</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der naturnahen Fließgewässerstruktur und weitgehendes Zulassen der natürlichen Gewässerdynamik</li> <li>– Nutzung des Gewässers und seiner Ufer in der Weise, dass der vorhandene naturnahe Charakter erhalten bleibt</li> <li>– Beschränken von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung auf das unbedingt notwendige Maß unter Beachtung der naturschutzfachlichen Anforderungen</li> <li>– Unterlassen von die Strukturgüte verschlechternden Gewässerausbaumaßnahmen</li> <li>– Nutzung der angrenzenden Bereiche in der Weise, dass negative Einflüsse (z. B. Nährstoffeinträge, Flächenerosion) so weit wie möglich vermieden werden (z. B. Anlage von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen)</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> <li>– Einzelne strukturverbessernde Maßnahmen können ggf. erforderlich sein.</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume).</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 11** *Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“, „4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ und „4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbringen von Störelementen</li> <li>– Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten</li> <li>– Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u. a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen</li> <li>– Aufnahme von Verrohrungen</li> <li>– Wiederanschluss von Altarmen</li> <li>– Einbau von Nährstofffallen</li> <li>– Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Lebensraumqualität und der ökologischen Durchgängigkeit für gefährdete Tierarten der Fließgewässer (z. B. Biber, Fischotter, Fische und Rundmäuler)</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Verbesserung der Funktion im Biotopverbund nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Fließgewässer (-abschnitte) erforderlich.  In diesem Zuge werden Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Besitzverhältnisse geprüft.  Für die Zielbereiche 4.5 liegen bereits konkrete Planungen der BVP vor. Umsetzung z. B. über: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompensation</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> <li>– Bodenordnungsverfahren</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Bodenfunktionen im Uferbereich und im Umfeld</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Fließgewässerstrukturgüte und der Wasserqualität</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung des Landschaftsbilds durch die Einrichtung von Gewässerrandstreifen und Pufferzonen sowie Nutzungsextensivierung im Umland</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.4 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Verbesserung der Fließgewässerstruktur durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen und Umfeldverbesserung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einbringen von Störelementen</li> <li>– Neutrassierung/Umgestaltung von Fließquerschnitten</li> <li>– Herstellung ökologischer Durchgängigkeit, u. a. Rückbau von Querbauwerken, Beseitigung von Sohlabstürzen, Einrichtung oder Optimierung von Fischtreppen</li> <li>– Aufnahme von Verrohrungen</li> <li>– Wiederanschluss von Altarmen</li> <li>– Einbau von Nährstofffallen</li> <li>– Einrichtung von Gewässerrandstreifen mit extensiver Nutzung oder standortgerechten Gehölzen, Pufferzonen, gewässerschonende Nutzungsweisen im Umland</li> <li>– Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Entwicklung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. in Teilbereichen Einschränkung von Freizeitaktivitäten	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Beeinträchtigung von Bodendenkmalen bei der Neutrassierung von Fließgewässerabschnitten</li> <li>– ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmalen</li> </ul>	<b>o</b>	Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmalen müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Strukturverbesserung von Fließgewässern (Schutzgut Wasser) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, der Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbilds und einer Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Verbesserung der Wasserqualität und der Strukturgüte (Schutzgut Wasser) führt zu einer Aufwertung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume).</li> </ul>	<b>+</b>	

### 5.2.3 Erfordernisse und Maßnahmen für Seen und Seeufer

*Tabelle 12 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen“ und „5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Erhalt und Verbesserung der Wasser- und Habitatqualität, v. a. durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten</li> <li>– Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer</li> <li>– bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung diese Nutzungsformen</li> <li>– Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in Bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen)</li> <li>– in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Aufwertung der typischen Lebensgemeinschaften nährstoffarmer und naturnaher Seen mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung und Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Sicherung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebietsausweisungen</li> <li>– FFH-Managementplanung</li> <li>– Gewässerentwicklungsplanung</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> <li>– Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich und den angrenzenden Pufferstreifen</li> <li>– Minimierung von Schäden durch Erosion</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung des Landschaftsbilds in den Randbereichen der Gewässer (Gewässer-randstreifen)</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<p>Erhalt und Verbesserung der Wasser- und Habitatqualität, v. a. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der natürlichen Einzugsgebiete der Gewässer und Minimierung von Einträgen aus den Einzugsgebieten</li> <li>– Einrichtung von extensiv genutzten Grünlandrandstreifen oder standortgerechten Gehölzstreifen in den Randbereichen der Gewässer</li> <li>– bei erosionsgefährdeten Hanglagen Umwandlung von Acker in Dauergrünland oder Wald bzw. dauerhafte Gewährleistung dieser Nutzungsformen</li> <li>– Ggf. Einschränkung oder Ausschluss von bestimmten Nutzungen, z. B. in Bezug auf fischereiliche Gewässernutzungen oder Bootsverkehr (z. B. Befahrensregelungen)</li> <li>– in bestimmten Fällen (unstabile Trophieverhältnisse, Abweichungen von der natürlichen Trophiestufe) flankierende Restaurierungsmaßnahmen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung naturbetonter Gewässerbereiche als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Sicherung der Störungsarmut als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung</li> </ul>	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherung und Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung und Aufwertung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Sicherung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch).</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 13 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ und „5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge</li> <li>– ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp</li> <li>– tlw. Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Befahrensverbot oder -einschränkung für Freizeitboote )</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung der Lebensraumqualität für Zielarten naturnaher Seen</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Aufgrund der Vielzahl möglicher Maßnahmen ist eine Konkretisierung im Rahmen von Renaturierungskonzepten für einzelne Seen/ Seeteile erforderlich. Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– FFH-Managementplanung</li> <li>– Gewässerentwicklungsplanung</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> <li>– Nutzungskonzepte für Einzugsgebiete</li> <li>– Kompensation</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Verbesserung des chemischen, strukturellen und biologischen Zustands der Seen</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung des Landschaftsbilds durch Extensivierung angrenzender Nutzungen</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung naturbetonter Gewässerbereiche mit guter Wasserqualität als Voraussetzung der natürlichen Erholungseignung</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. räumliche Einschränkung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	



<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– nachhaltige Nutzung der Einzugsgebiete zur Minimierung der Nährstoffeinträge</li> <li>– ggf. seeinterne Restaurierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom jeweiligen Seentyp</li> <li>– tlw. Lenkung der Erholungsnutzung bzw. Ausschluss störender Freizeitnutzungen (z. B. Befahrensverbot oder -einschränkung für Freizeitboote )</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Verbesserung der Wasserqualität (Schutzgut Wasser) führt zu einer Sicherung der Lebensraumqualitäten (Arten und Lebensräume) und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgut Mensch).</li> </ul>	<b>+</b>	

*Tabelle 14 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von naturnahen Uferlebensräumen</li> <li>– Schutz von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen</li> <li>– Sicherung als Brutgebiet für Wasservögel</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebietsausweisungen</li> <li>– FFH-Managementplanung</li> <li>– Zonierungskonzepte</li> <li>– Kommunale Landschaftsplanung</li> </ul>
Boden	– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen im Uferbereich	<b>+</b>	
Wasser	– Verhinderung von Nährstoffeinträgen	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>0</b>	
Landschaft	– Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b> Schutz vor Eingriffen und anderen menschlichen Nutzungseinflüssen (z. B. Trittschäden, Nährstoffeinträge)			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Sicherung der natürlichen Erholungseignung	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	<b>+</b>	

*Tabelle 15 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b> Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.:			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz des Gelegegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten</li> <li>– Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen</li> <li>– Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich</li> <li>– Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung naturnaher Uferlebensräume</li> <li>– Aufwertung als Brutgebiet für Wasservögel</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Detaillierte Untersuchung der Auswirkungen im Zuge konkreter Renaturierungsprojekte  Umsetzung z. B. über <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompensation</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> </ul>
Boden	– Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	<b>+</b>	
Wasser	– Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.5 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Bei vorhandenen nutzungsbedingten Beeinträchtigungen von Uferabschnitten sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung durchzuführen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz des Gelegürtels vor dem Betreten bzw. dem Befahren mit Booten</li> <li>– Ordnung von Angel- bzw. Badenutzungen</li> <li>– Rückbau von Versiegelungen im Uferbereich</li> <li>– Vermeidung von Direkteinträgen unmittelbar angrenzender Nutzungen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Landschaft	– Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– in Teilbereichen ggf. Einschränkung von Freizeitaktivitäten	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	<b>+</b>	

### 5.2.4 Erfordernisse und Maßnahmen für offene Trockenstandorte

Tabelle 16 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.1 Pflegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
– Fortführung der pflegenden Nutzung (extensive Bewirtschaftung und / oder Pflegemaßnahmen) zur Verhinderung einer Gehölzansiedlung bzw. -ausbreitung und Erhaltung des nährstoffarmen Status durch Biomasseentnahme – Verminderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen, z. B. durch Anlage von Hecken oder extensive Nutzung angrenzender Bereiche)			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten</li> <li>– Schutz von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen vor Beeinträchtigungen</li> <li>– Sicherung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzes M-V</li> <li>– Sicherung und Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Umsetzung in erster Linie durch Vertragsnaturschutz
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Verhinderung einer Nutzungsintensivierung</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>0</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft</li> <li>– Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen durch extensive Nutzung</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden)</li> </ul>	<b>+</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Sicherung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 17 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.6 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung und / oder Pflegenutzung von aufgelassenen, ehemals landwirtschaftlich genutzten Mager- und Trockenstandorte, auf denen bei Wiederaufnahme einer extensiven Bewirtschaftung die Entwicklung von Trocken- und Magerrasen zu erwarten ist</li> <li>– Zurückdrängen von Gehölzeinwanderung durch Wahl einer geeigneten Nutzungsform (z. B. Mahd, Beweidung)</li> <li>– Erzielung des natürlichen Nährstoffstatus durch Biomasseentzug (Aushagerung)</li> <li>– Ggf. Erstpflege (z. B. Entkusseln, Plaggen) vor Wiederaufnahme der Nutzung</li> <li>– Verhinderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen (Anlage von Pufferzonen)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung der typischen Lebensgemeinschaften von nährstoffarmen, offenen Trockenstandorten als naturraumtypische Extremstandorte mit zahlreichen gefährdeten Arten</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Aufwertung als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V</li> <li>– Sicherung der biologischen Vielfalt</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte</p> <p>Umsetzung in erster Linie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Vertragsnaturschutz</li> <li>– über Kompensation</li> <li>– über Bodenordnungsverfahren</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Bodenfunktionen nährstoffarmer Sonderstandorte</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermeidung/Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser durch Aufnahme einer extensiven Nutzung</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Trocken- und Magerrasen, Heiden)</li> </ul>	<b>+</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds sowie der Sicherung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

### 5.2.5 Erfordernisse und Maßnahmen für die agrarisch geprägte Nutzfläche

Tabelle 18 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.1 Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen zur Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen, Anlage von z. B. Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen, Waldrändern, Kleingewässern, Lesesteinhaufen und -wällen, ungenutzten Wegrainen und Hängen sowie Brachstreifen</li> <li>– Beachtung besonderer Funktionen des Offenlands (Rastplatzfunktion für Zugvögel, historischer Landschaftscharakter, wichtige Blickbeziehungen)</li> <li>– in Bereichen, in denen sich das Erfordernis zur Strukturanreicherung und die Rastplatzfunktion überlagern, Strukturanreicherung bevorzugt über Landschaftselemente ohne vertikale Ausprägung (z. B. Kleingewässer, Lesesteinhaufen und -wälle, ungenutzte Wegraine und Hänge, Brachstreifen)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> <li>– Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien für Tiere und Pflanzen</li> <li>– Förderung von Pflanzenarten der Agrarlandschaft gemäß Florenschutzkonzept M-V</li> <li>– Förderung von auf Klein- und Saumstrukturen angewiesenen Tierarten (u. a. Brutvogel-, Amphibien- und Käferarten)</li> <li>– Konflikte mit Rastplatzfunktion können durch Beachtung der genannten Hinweise ausgeschlossen werden.</li> </ul>	<b>+</b>	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung von Stoffeinträgen (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)</li> <li>– Minimierung von Bodenerosion</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung von Stoffeinträgen in Grundwasser und Oberflächengewässer (Barriere- und Pufferwirkung von Saumstrukturen)</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anlage lokalklimatisch bedeutsamer Strukturelemente (v. a. Gehölze)</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und die Entwicklung von Elementen der Kulturlandschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Schaffung von Klein- und Randstrukturen als Refugien in der Agrarlandschaft (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch).</li> <li>– Die Strukturanreicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

**Tabelle 19 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „7.2 Angepasste Landwirtschaft in Kleingewässerlandschaften mit Vorkommen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.7 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Anpassung der Landwirtschaft an die Lebensraumansprüche der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch, u. a. (vgl. Kap. III.4.1.3.4 des GLRP):			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– extensive Nutzung, vorzugsweise Grünlandnutzung</li> <li>– Einrichtung von Schonstreifen entlang von Gräben</li> <li>– Schutz von Kleingewässern, Nassstellen und Senken sowie weiteren eingestreuten Biotopen (Staudenfluren, Gehölze) vor Tritt- und Fraßschäden durch Auskoppelung (im Falle einer Weidenutzung)</li> <li>– Förderung des ökologischen Landbaus</li> <li>– stark reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch (Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie)</li> <li>– Schutz und Verbesserung der Lebensraumqualität von Kleingewässern</li> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> <li>– Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung</li> </ul>	<b>+</b>	Konkretisierung insbesondere durch FFH-Managementpläne
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung von Stoffeinträgen durch Nutzungsextensivierung und Minimierung des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Minimierung von Stoffeinträgen in Kleingewässern</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Landschaftliche Aufwertung durch Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Kulturlandschaft</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Erhöhung der Habitatfunktion der Agrarlandschaft durch Nutzungsextensivierung (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt der Kulturlandschaft sowie der Verbesserung der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft und Mensch).</li> <li>– Die Strukturanreicherung der Landschaft dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

### 5.2.6 Erfordernisse und Maßnahmen für Wälder

*Tabelle 20 Auswirkungsprognose für die Schwerpunktbereiche „8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung“ und „8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2)</li> <li>– partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands (z. B. in Bezug auf den Wasserhaushalt)</li> <li>– ggf. Einschränkung der Zugänglichkeit von Teilbereichen (Besucherlenkung)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung des Zustands wertvoller, alt- und totholzreicher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u. a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzkonzepts M-V)</li> <li>– Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten)</li> <li>– Förderung von Pionierarten auf Sukzessionsflächen</li> <li>– Sicherung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen</li> <li>– Schutz rezent naturnaher Wälder</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldentwicklungsplanungen</li> <li>– Schutzgebietsverordnungen</li> <li>– FFH-Managementpläne</li> <li>– Großschutzgebietsplanungen</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz natürlicher Bodenfunktionen durch Ausschluss der Waldbewirtschaftung bzw. schonende Waldbewirtschaftung</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse</li> <li>– Schutz vor Nährstoffeinträgen</li> <li>– Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Naturnähe der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	



<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– natürlichen Sukzession ohne forstliche Eingriffe (8.1) bzw. Erhalt der Wälder entsprechend ihres naturschutzrechtlichen Schutzstatus (8.2)</li> <li>– partiell flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands (z. B. in Bezug auf den Wasserhaushalt)</li> <li>– ggf. Einschränkung der Zugänglichkeit von Teilbereichen (Besucherlenkung)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Mögliche Einschränkungen der Erholungsnutzung richten sich nach den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnungen).</p> <p>Sie sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzuschätzen, da die Erholungsfunktion der betroffenen Wälder nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. in Teilbereichen Einschränkung der Erholungsnutzung entsprechend den naturschutzrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	<b>+</b>	

**Tabelle 21 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
forstliche Nutzung im Einklang mit den naturschutzfachlichen Erfordernissen, z. B.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt der Störungsarmut</li> <li>– Erhalt der naturnahen Baumartenzusammensetzung</li> <li>– Sicherung der Struktur- und Altersvielfalt</li> <li>– Belassung von Altbeständen und Totholz</li> <li>– Schutz vor schädigenden Einflüssen (z. B. nachteilige Veränderungen des Wasserregimes)</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung des Zustands naturnaher Waldbestände als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (u. a. Käferarten, Vogelarten, Fledermäuse, Arten des Florenschutzes M-V)</li> <li>– Sicherung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten)</li> <li>– Sicherung bzw. Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Sicherung von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen</li> <li>– Schutz rezent naturnaher Wälder</li> <li>– Sicherung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldentwicklungsplanungen</li> <li>– FFH-Managementpläne</li> <li>– Großschutzgebietsplanungen</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse</li> <li>– Schutz vor Nährstoffeinträgen</li> <li>– Sicherung der Filterfunktion durch naturnahen Bestandsaufbau</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Naturnähe der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Gewährleistung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>0</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Der Schutz der Lebensraumqualität naturschutzfachlich wertvoller Waldbestandteile (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Sicherung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	<b>+</b>	

**Tabelle 22 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „8.4 Verbesserung der Waldstruktur und langfristige Überführung in Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.8 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– wesentliche Erhöhung des Anteils standortgerechter Laubbaumarten unter Ausnutzung aller geeigneten Möglichkeiten natürlicher Verjüngung, ggf. ergänzend Pflanzungen standortgerechter Laubbaumarten</li> <li>– Entwicklung gemischter und mehrschichtiger Bestände</li> <li>– Erhöhung des Alt- und Totholzanteils</li> <li>– Entwicklung und Pflege natürlicher Waldaußenränder</li> <li>– Wiederherstellung natürlicher Wasserverhältnisse in meliorierten Waldbereichen, Rückbau von Meliorationsanlagen (Gräben, Schöpfwerke, Deiche), Wasserrückhaltung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Lebensraumqualität durch Entwicklung naturnaher Waldbestände</li> <li>– Erhöhung der Standortvielfalt für spezialisierte Arten (z. B. Höhlenbrüter, alt- und totholzbewohnende Arten)</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Konkretisierung durch <ul style="list-style-type: none"> <li>– Waldentwicklungsplanungen</li> <li>– FFH-Managementpläne</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regeneration natürlicher Bodenfunktionen durch naturnahe Waldbewirtschaftung</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung natürlicher Wasserhaushaltsverhältnisse</li> <li>– Minimierung vor Nährstoffeinträgen</li> <li>– Verbesserung der Filterfunktion durch naturnäheren Bestandsaufbau</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion von Wäldern</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung der Naturnähe der Landschaft</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>0</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Verbesserung der Naturnähe der Landschaft und der natürlichen Erholungseignung (Schutzgüter Landschaft, Mensch).	<b>+</b>	

### 5.2.7 Erfordernisse und Maßnahmen für Standorte mit nutzungsbedingt erhöhter Erosionsgefährdung und/ oder hohem Gefährdungspotenzial für angrenzende Ökosysteme

Tabelle 23 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „9.1 Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer/ sensible Biotope (Schwerpunkt Wassererosion)“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.9 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einrichtung von Pufferzonen, d. h. Zonen mit einer geeigneten Landnutzung (z. B. extensive Bewirtschaftung, Unterlassung von Gülleausbringung, Umwandlung von Acker in Grünland, Nutzungsaufgabe, Bewaldung)</li> <li>– in Schutzzonen um Moore Verringerung der Nährstoffeinträge und Gewährleistung einer entsprechend hohen Grundwasserhaltung durch eine Änderung der Landnutzung</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (z. B. Trockenstandorte, nährstoffarme Moore)	<b>+</b>	vgl. Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche: 2.1 und 3.1 (Tabelle 5), 4.1 (Tabelle 9), 4.2 (Tabelle 10), 4.3 und 4.4 (Tabelle 11), 5.1 und 5.2 (Tabelle 12), 6.1 (Tabelle 16), 6.2 (Tabelle 17)
Boden	– Verbesserung natürlicher Bodenfunktionen durch Minimierung von Stoffeinträgen	<b>+</b>	
Wasser	– Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser – Verbesserung des Wasserhaushalts von Mooren	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	– Erhöhung der Strukturvielfalt der Agrarlandschaft	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung der Agrarlandschaft – Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Nährstoffeinträgen	<b>+</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Verbesserung der Lebensraumqualität von Gewässern und weiteren gegen Nährstoffeinträge sensiblen Biotopen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Erholungseignung der Agrarlandschaft (Schutzgüter Landschaft und Mensch).	<b>+</b>	

### 5.2.8 Erfordernisse und Maßnahmen für Polder

Tabelle 24 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i. d. R. Rückbau der Schöpfwerke</li> <li>– Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme</li> <li>– in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederstellung von Feuchtlebensräumen (Salzgrasländer, Moore, Feuchtgrünländer) als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten (z. B. Küsten- und Wiesenvögel, Amphibien, Pflanzenarten des Florenschutzkonzepts M-V)</li> <li>– Verbesserung des Erhaltungszustands von FFH-Lebensraumtypen</li> <li>– Entwicklung naturbetonter Lebensräume als Bestandteil des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> <li>– Erhöhung der biologischen Vielfalt</li> </ul>	<b>+</b>	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Rahmen von <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kompensation</li> <li>– Bodenordnungsverfahren</li> <li>– Umsetzung des Moorschutzprogramms</li> </ul> vgl. auch Auswirkungsprognosen für die Schwerpunktbereiche: 2.3 und 2.4 (Tabelle 7), 3.3 (Tabelle 8)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen</li> <li>– Wiederherstellung torfbildender Moore</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung der Funktion natürlicher Retentionsräume</li> <li>– Minimierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser</li> <li>– Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung der Funktion von Moorböden als CO<sub>2</sub>-Senke</li> <li>– Stärkung der klimatischen Ausgleichsfunktion großflächiger Niederungen (Kaltluftentstehung)</li> </ul>	<b>+</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.10 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– dauerhafte Einstellung des Schöpfwerbetriebes, i. d. R. Rückbau der Schöpfwerke</li> <li>– Reduzierung der Entwässerungswirkung vorhandener Grabensysteme</li> <li>– in Überflutungsbereichen Ermöglichen eines ungestörten Überflutungsregimes</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufwertung der natürlichen Erholungseignung</li> <li>– Verbesserung des Trinkwasserschutzes durch Minimierung von Stoffeinträgen in das Grundwasser</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.</p> <p>Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Einschränkung der derzeitigen Nutzung (Änderung der Nutzungsart/ Nutzungsaufgabe)</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wiederherstellung historischer Kulturlandschaften (extensiv genutzte Salzweiden, Feuchtwiesen)</li> </ul>	<b>+</b>	<p>Vertiefte Untersuchungen zur Betroffenheit von Denkmälern müssen in nachgeordneten Verfahren erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass erheblich negative Auswirkungen vermieden werden. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig einzubeziehen .</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. Beeinflussung von Bodendenkmälern durch Veränderungen des Wasserstands und/oder Erdbewegungen</li> <li>– ggf. Beeinflussung von Bau- und Kunstdenkmälern</li> </ul>	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung der Naturnähe, Vielfalt und der Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).</li> <li>– Die Entwicklung halbnatürlicher Lebensräume dient dem Kulturlandschaftsschutz (Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter).</li> </ul>	<b>+</b>	

### 5.2.9 Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Konfliktschwerpunkten für Zielarten des Biotopverbunds

Tabelle 25 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.1 Freihalten bestehender Wanderkorridore an Passagebauwerken“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
– weiträumige Freihaltung bestehender Wildtierpassagen an der A 20 von störenden Einflüssen			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen</li> <li>– Unterstützung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Es handelt sich um eine Darstellung bestehender Wildtierpassagen an der A 20, für die detaillierte Planunterlagen bereits vorliegen.
Boden	keine	<b>o</b>	
Wasser	keine	<b>o</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	keine	<b>o</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	<b>o</b>	

Tabelle 26 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.2 Konfliktschwerpunkte Wanderkorridore – Bereiche für vordringliche Einrichtung von Passagemöglichkeiten“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
– Einrichtung von Passagebauwerken (Grünbrücken, Wildtierunterführungen etc.)			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ermöglichung der Austauschbeziehungen von Wildtierpopulationen</li> <li>– Unterstützung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Überbauung von vorbelasteten Biotopen</li> <li>– temporäre Beeinträchtigung von vorbelasteten Biotopen im Zuge von Bautätigkeiten</li> </ul>	<b>o</b>	

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
– Einrichtung von Passagebauwerken (Grünbrücken, Wildtierunterführungen etc.)			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Boden	– Überbauung von vorbelasteten Böden entlang der Autobahn A 19 sowie der Haupteisenbahnlinien – temporäre Beeinträchtigung von vorbelasteten Böden im Zuge von Bautätigkeiten	<b>o</b>	Erheblich negative Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter sowie des Landschaftsbilds können durch die Einbeziehung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Wasser	– ggf. Überbauung von Grundwasserneubildungsflächen	<b>o</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	– Einbringen von technischen Baukörpern in vorbelastete Landschaftsräume (Grünbrücken)	<b>o</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	<b>o</b>	

*Tabelle 27 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.3 Konfliktschwerpunkte Fischotterquerung – prioritärer Umbau erforderlich“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
– Umbau der Querungsbauwerke (z. B. größere Spannweite mit der Möglichkeit, randliche Bermen zu nutzen) bzw. Einrichtung von Fischotterquerungen			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustands der FFH-Art Fischotter – Unterstützung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG	<b>+</b>	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	<b>o</b>	
Wasser	– naturnähere Gestaltung von Fließgewässerschnitten	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	– Punktuelle Verbesserung des Landschaftsbilds durch naturnähere Gestaltung von Passagebauwerken	<b>o</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	<b>o</b>	



<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umbau der Querungsbauwerke (z. B. größere Spannweite mit der Möglichkeit, randliche Bermen zu nutzen) bzw. Einrichtung von Fischtotterquerungen</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	<b>o</b>	

*Tabelle 28 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.4 Konfliktschwerpunkte Amphibienwanderung“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bau von Amphibienleiteinrichtung und -durchlässen</li> <li>– ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz von Amphibienarten</li> <li>– Schaffung naturnaher Kleingewässer und Feuchtlebensräume</li> <li>– Unterstützung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Detaillierte Auswirkungsprognose im Rahmen der Realisierung konkreter Projekte, z. B. im Zuge der Kompensation
Boden	keine	<b>o</b>	
Wasser	– Schaffung naturnaher Kleingewässer	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	keine	<b>o</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	<b>o</b>	

**Tabelle 29 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „11.5 Konfliktschwerpunkte Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose – Bereiche für vordringliche Verbesserung der Durchgängigkeit“**

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.11 GLRP, ergänzt durch Detaildarstellungen in Anhang VI.5:</b>			
Umgestaltung von Querbauwerken in der Weise, dass die Durchgängigkeit für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose gewährleistet ist, z. B. durch			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– den Umbau von Durchlässen</li> <li>– den Bau von Aufstiegshilfen an Wehren</li> <li>– das Ersetzen von Wehren durch Sohlgleiten</li> <li>– Gestaltung eines naturnahen Bachbetts</li> </ul>			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbesserung der Habitatqualität für Fische, Neunaugen und aquatische Wirbellose</li> <li>– Unterstützung des Biotopverbunds nach den §§ 20 und 21 BNatSchG</li> </ul>	<b>+</b>	Mögliche Umsetzungsinstrumente/ konkretere Planungsstufen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewässerentwicklungsplanung</li> <li>– Maßnahmenprogramme nach WRRL</li> <li>– Kompensation</li> </ul>
Boden	keine	<b>o</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strukturelle Aufwertung von Fließgewässern</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	keine	<b>o</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	keine	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine	<b>o</b>	

## 5.2.10 Erfordernisse und Maßnahmen für den Erhalt der Lebensräume und Rastgebiete ausgewählter Vogelarten

Tabelle 30 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten“

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP, vgl. Schutzerfordernisse für die einzelnen SPA in Anhang VI.9 des GLRP:</b>			
In den gekennzeichneten Bereichen sollen alle Nutzungen in Übereinstimmung mit den für die Brut- und Rastvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete benannten Schutz- und Maßnahmenerfordernisse erfolgen.			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhalt und/oder Aufwertung der Lebensräume der als Zielarten benannten Brut- und Rastvögel</li> <li>– Sicherung/ Verbesserung des Erhaltungszustands der benannten Zielarten durch Minimierung von Störeinflüssen und Gefährdungsfaktoren</li> </ul>	<b>+</b>	Die Schutzerfordernisse sowie die konkreten Umsetzungsinstrumente sind im Rahmen von Managementplänen zu den Einzelgebieten zu erarbeiten und zu konkretisieren.  Detaillierte Untersuchungen der Auswirkungen können daher erst auf der Grundlage vorliegender Managementpläne erfolgen.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen</li> </ul>	<b>+</b>	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewährleistung/ Wiederherstellung naturnaher Wasserstände in Feuchtlebensräumen und Mooren</li> <li>– Erhalt und Aufwertung von Stand- und Fließgewässern</li> <li>– Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik an Küsten- und Fließgewässern</li> </ul>	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz und Aufwertung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds</li> </ul>	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderung des Naturerlebens</li> <li>– Verbesserung der natürlichen Erholungseignung</li> </ul>	<b>+</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ggf. tlw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen</li> </ul>	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen im Zuge der Managementplanung detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP, vgl. Schutzerfordernisse für die einzelnen SPA in Anhang VI.9 des GLRP:</b>			
In den gekennzeichneten Bereichen sollen alle Nutzungen in Übereinstimmung mit den für die Brut- und Rastvogelarten der Europäischen Vogelschutzgebiete benannten Schutz- und Maßnahmenerfordernisse erfolgen.			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Aufwertung von Lebensräumen (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Erhöhung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds und der Erholungseignung (Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch).	<b>+</b>	

*Tabelle 31 Auswirkungsprognose für den Schwerpunktbereich „12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete“*

<b>Erfordernisse und Maßnahmen nach Kap. III.2.2.2.12 GLRP:</b>			
Zur Sicherung der Rastplatzfunktion soll eine umweltverträgliche Ausrichtung aller Nutzungen gefördert werden.			
<b>Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG</b>	<b>potenziell erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Einschätzung Erheblichkeit</b>	<b>Hinweise zur Abschichtung, zu nachgeordneten Verfahren</b>
Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	– Erhalt und/oder Aufwertung der Rastgebiete europäischer Zug- und Rastvogelarten	<b>+</b>	
Boden	– Gewährleistung/ Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen durch Förderung extensiver Nutzungsformen	<b>+</b>	
Wasser	– Erhalt der Wasserqualität von Küsten- und Binnengewässern	<b>+</b>	
Klima/Luft	keine	<b>o</b>	
Landschaft	– Sicherung von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbilds	<b>+</b>	
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	– Förderung des Naturerlebens	<b>+</b>	Ggf. nachteilige Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung durch zeitliche oder räumliche Beschränkung bestimmter Aktivitäten müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden und sind nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich einzustufen, da die Erholungsfunktion nicht grundsätzlich dauerhaft beeinträchtigt wird.
	– ggf. tlw. Einschränkung von Freizeit- und Erholungsnutzungen	<b>o</b>	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	<b>o</b>	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Die Sicherung der Rastplatzfunktion (Schutzgut Arten und Lebensräume) führt zu einer Förderung des Naturerlebens (Schutzgut Mensch).	<b>+</b>	

### 5.2.11 Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante

Gemäß § 14g Abs. 1 UVPG ist in der Auswirkungsprognose auch eine Prüfung „vernünftiger Alternativen“ vorzunehmen. Alternativen können der Verzicht auf bestimmte Festlegungen (eventuell zugunsten anderer Festlegungen) oder räumliche Veränderungen sein (JACOBY 2005, S. 29). Als eine mögliche Alternative zur Umsetzung der in Kap. 5.2 vertieft beurteilten Schwerpunktbereiche und -maßnahmen ist die Nullvariante zu betrachten.

Die Notwendigkeit einer Prüfung von Alternativen ergibt sich in der Regel nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind: „Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Obgleich dies in der Richtlinie [2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme] nicht vorgeschrieben ist, sollte der endgültige Entwurf des Plans oder Programms im Idealfall derjenige sein, mit dem die in Artikel 1 genannten Ziele am besten erreicht werden können. Der Zweck dieses Absatzes wird nicht erfüllt, wenn für die Prüfung bewusst Alternativen mit weit negativeren Auswirkungen ausgewählt werden, um den Plan- oder Programmentwurf zu fördern“ (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, S. 30).

#### Interne Zielkonflikte bezüglich der Schutzgüter des Naturschutzrechtes

Die Alternativenprüfung ist bereits immanenter Bestandteil des GLRP, in dem Entscheidungen für bestimmte räumliche Festlegungen getroffen werden (naturschutzinterne Abwägung, vgl. auch PETERS & BALLA 2006). Nachfolgend wird erläutert, wie die Alternativenprüfung bei der Ausweisung der „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ durchgeführt wurde (vgl. auch Kap. III.2.2.1 des GLRP):

Bei einer räumlichen Überschneidung von in den vorgenannten Kapiteln aufgeführten Zielbereichen sind durch widersprüchliche Zielzuweisungen sog. interne Zielkonflikte des Naturschutzes möglich. In solchen Fällen wurde bei der Erstellung des GLRP (in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden) die Entscheidung für die Darstellung eines Entwicklungsziels und eines Lebensraumtyps nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Überlagerung verschiedener Lebensraumtypen (z. B. ein Bruchwald mit dem Entwicklungsziel „ungestörte Naturentwicklung“ auf einem entwässerten, tiefgründigen Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzkonzept).  
--> Es kommt der Lebensraumtyp zur Darstellung, dem mit seinem Entwicklungsziel die aus naturschutzfachlicher Sicht größere Bedeutung beigemessen wird (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“ nach Moorschutzkonzept)
- b) Überlagerung von Zielzuweisungen mit unterschiedlichem Zeithorizont (z. B. ein entwässertes Moor mit dem Entwicklungsziel „vordringliche Entwicklung/Regeneration“ soll nach erfolgreicher Wiedervernässung einer „ungestörten Naturentwicklung“ überlassen werden)  
--> Das in der zeitlichen Reihenfolge an erster Stelle stehende Entwicklungsziel (im obigen Bsp.: Moor mit dem Entwicklungsziel „Entwicklung/Regeneration“) wird dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung 2 verdeutlicht dieses Prinzip.

Auch wenn durch diese Vorgehensweise teilweise die Entwicklungsziele einzelner Zielbereiche verdeckt werden, wird diesem Konzept der Vorzug gegeben, da hierdurch

1. die planerische Lösung von internen Zielkonflikten in der Darstellung bereits vollzogen ist und
2. für die Ableitung von konkreten Erfordernissen und Maßnahmen folgende Fragestellungen beantwortet werden:

Welche Zielbereiche sind vorrangig zu schützen bzw. zu entwickeln und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Welche Entwicklungsziele stehen aus naturschutzfachlicher Sicht im Vordergrund und wo liegen die regionalen Schwerpunkte?

Dieses Vorgehen konnte auf der Maßstabsebene des GLRP naturgemäß nicht alle Belange abschließend berücksichtigen (z. B. Verpflichtungen, die bei Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind). Derartige Belange müssen im Sinne der Abschichtung auf nachgeordneten Planungsebenen vertieft werden, z. B. im Zuge von Zulassungsverfahren.

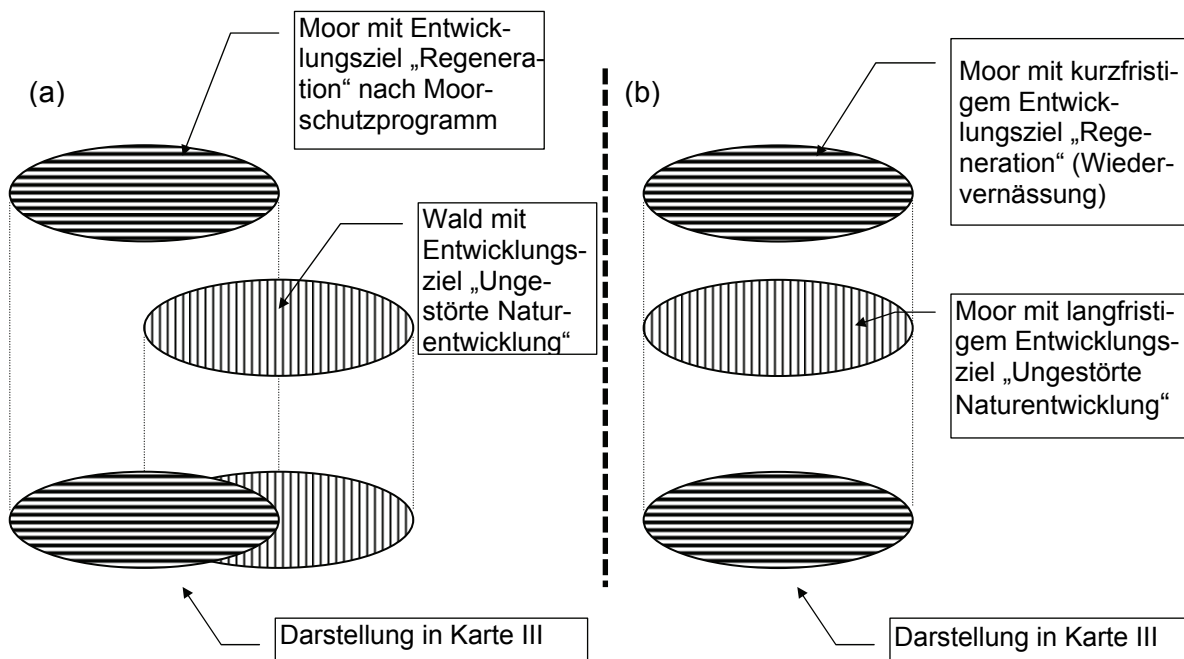


Abbildung 2 Lösung interner Zielkonflikte, Alternativenprüfung – Darstellung in Karte III „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ des GLRP bei verschiedenen Überlagerungsvarianten

## Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Mensch keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt, auch wenn bei bestimmten Zielbereichen zeitlich und/oder räumlich begrenzte Einschränkungen für Erholungs- und Freizeitaktivitäten erforderlich werden können. Derartige Einschränkungen können insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen erforderlich sein:

- 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore und 2.4 Regeneration entwässerter Moore, moorschonende Nutzung
- 4.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Fließgewässerabschnitte
- 4.2 Gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten
- 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte und 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- 5.1 Ungestörte Naturentwicklung und Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und 5.2 Sicherung der Wasserqualität naturnaher Seen und gewässerschonende Nutzung
- 5.3 Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen und 5.4 Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen
- 5.5 Ungestörte Naturentwicklung von Uferabschnitten mit einer natürlichen Uferstruktur
- 5.6 Deutlich beeinträchtigte Uferabschnitte, Vorschlag Regeneration
- 8.1 Ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder ohne Nutzung und 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder
- 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen
- 12.1 Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernisse von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten
- 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete

Die positiven Auswirkungen für die Schutzgüter des Naturschutzrechts und auch für die natürliche Erholungseignung (Schutzgut Mensch) wurden bei der Alternativenprüfung stärker gewichtet, als mögliche zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen einzelner Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Sie werden nach derzeitigem Kenntnisstand als unerheblich eingestuft und müssen auf nachgeordneten Planungsebenen detailliert untersucht werden. Insgesamt dienen die dargestellten Maßnahmen der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Erholungseignung und haben somit (erheblich) positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Andere Nutzungseinschränkungen (z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung) sind nicht Gegenstand des UVP-Rechtes (vgl. Def. Schutzgut Mensch in Kap. 3.2)

## Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen der Auswirkungsprognose wurden für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zunächst keine erheblichen negativen Auswirkungen festgestellt. Auf nachgeordneten Planungsebenen sind detaillierte Untersuchungen erforderlich.

Mögliche Beeinträchtigungen können sich unter Umständen für einzelne Bau- und Bodendenkmale ergeben, wenn diese in folgenden Schwerpunktbereichen zur Entwicklung ökologischer Funktionen liegen:

- 2.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, degradierter Moore und 2.4 Regeneration entwässerter Moore
- 4.3 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte, 4.4 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte und 4.5 Fließgewässerabschnitte (Wasserkörper) mit Entwicklungserfordernissen gemäß Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL)
- 10.1 Vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Polderflächen

In den nachgeordneten Planungsverfahren sind gem. § 1 Abs. 3 DSchG M-V die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist frühzeitig zu beteiligen. Dies bedeutet insbesondere:

- In den nachgeordneten Verfahren ist dafür zu sorgen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale vermieden werden. Die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Erhalt von Substanz und Erscheinungsbild oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale ist bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen detailliert zu prüfen.
- Bei Planungen und Maßnahmen an und in der Umgebung von Baudenkmalen sind die Auswirkungen zu analysieren. Dabei ist zwischen bau-, anlagenbedingten sowie visuellen Auswirkungen zu unterscheiden. Die Besonderheit der naturräumlichen, gestalterischen Bezüge der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke in der Landschaft ist zu berücksichtigen. Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die vorhandene Substanz und Struktur sowie das Erscheinungsbild der Baudenkmale, der Gebäude und der Gartenkunstwerke keine Schädigung, Zerstörung oder Beeinträchtigung erfährt. Aufgrund der wissenschaftlichen und kunstgeschichtlichen Bedeutung der Baudenkmale ist das im Denkmalschutzgesetz verankerte Erhaltungs- und Sanierungsgebot bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Bei der Alternativenprüfung auf der Planungsstufe des GLRP wurde zunächst zugunsten der erheblich positiven Auswirkungen der dargestellten Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes entschieden. Es wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung der o. g. Maßgaben keine erheblich negativen Auswirkungen auf Denkmale entstehen.

Durch einen Teil der dargestellten Schwerpunktbereiche sind auch erheblich positive Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da die umzusetzenden Maßnahmen zu einem Schutz bzw. zu einer Aufwertung von historischen Kulturlandschaften beitragen. Dies gilt für folgende Schwerpunktbereiche:



- 2.2 Pfliegende Nutzung schwach entwässerter und renaturierter Moore mit Feuchtgrünland
- 3.2 Pfliegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands
- 3.3 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen
- 6.1 Pfliegende Nutzung von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten
- 6.2 Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten

### **Nullvariante**

Die Nullvariante würde im Falle des GLRP eine Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen und somit eine un gelenkte Entwicklung unter Beibehaltung des derzeitigen Nutzungsregimes bedeuten. Dies hätte für die Schutzgüter des Naturschutzrechtes die Aufrechterhaltung des Status quo bzw. in vielen Fällen eine Verschlechterung des Zustands zur Folge. Der derzeitige Zustand, die bestehenden Gefahren und Risiken sowie eine Prognose der zu erwartende Entwicklung der Schutzgüter werden ausführlich im GLRP (Kap. II.2) dargestellt.

Für das Schutzgut Mensch würde die Nullvariante ebenfalls die Aufrechterhaltung des Status quo sowie teilweise eine Verschlechterung bedeuten. Negative Auswirkungen wären insbesondere Beeinträchtigungen der natürlichen Erholungseignung von Landschaftsbereichen durch Beeinträchtigungen von Vielfalt, Naturnähe und Eigenart der Landschaft sowie in Teilbereichen durch un gelenkte Freizeitnutzung (z. B. an bestimmten Küstenabschnitten und Binnengewässern).

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würde die Nullvariante bezüglich der Denkmale in vielen Fällen eine Beibehaltung des Status quo bedeuten. In Bezug auf die fortschreitende Entwässerung von Mooren würde es aber auch zur Gefährdung von Bodendenkmalen durch Luftzutritt im Oberboden kommen. Hinsichtlich des Aspektes der historischen Kulturlandschaften ist in Teilbereichen durch Nutzungsaufgabe oder -intensivierung eine Verschlechterung zu erwarten.

Insgesamt konnten für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Festsetzungen des GLRP festgestellt werden, die durch die Nullvariante vermieden würden. Vielmehr wurden zahlreiche erheblich positive Auswirkungen festgestellt, die bei der Nullvariante entfallen würden.

### **5.2.12 Überwachung**

Gemäß § 14m UVPG sind Aussagen zur Überwachung der Umweltauswirkungen zu treffen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Sie sollen als Grundlage für geeignete Abhilfemaßnahmen dienen (vgl. hierzu ausführlich u. a. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2003, RETTERMAYER 2004, BFN 2005).

Dementsprechend sollte der Schwerpunkt der Überwachung auf potenziell negativen Umweltauswirkungen liegen. In bestimmten Fällen können Überwachungsmaßnahmen sinnvoll sein, obwohl (erheblich) positive Auswirkungen prognostiziert werden. Dies kann dann eintreten, wenn sich die positiven Umweltauswirkungen nicht oder nicht in erhofftem Maße einstellen und

zu unvorhergesehen negativen Umweltauswirkungen führen können (IMPEL Network 2003 in RETTERMAYER 2004, S. 33).

Grundsätzlich sollen bereits bestehende Überwachungssysteme genutzt werden, um kontinuierlich den Zustand der Umweltmedien innerhalb des Untersuchungsraums zu überwachen. Insbesondere sind zu nennen (vgl. LUNG M-V 2009a):

- Monitoring zum Zustand der Wasserkörper und der Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie – WRRL 200/60/EWG
- Überwachung der Arten und des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL 92/43/EWG
- Bericht über die Wirksamkeit der Luftqualitätsrahmen-Richtlinie 96/62/EG
- Bericht über die praktische Durchführung Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG
- Bodenmonitoringprogramme des Landes (Bodendauerbeobachtung, Moorstandortkatalog, Landesaufnahme)

Entsprechend dem aktuellen Diskussionsstand in der Fachwelt wird für den GLRP die Benennung von darüber hinaus gehenden, eigenständigen Maßnahmen zur Überwachung auch im Sinne der Abschichtung für nicht erforderlich gehalten. Dies ist folgendermaßen zu begründen:

„Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient insbesondere der Ermittlung (unvorhergesehener) nachteiliger Auswirkungen der Planung auf die Umwelt. Diese sind im Rahmen der Landschaftsplanung zum einen kaum zu erwarten, da die Landschaftsplanung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft dient. Zum anderen erfolgt die Umsetzung der landschaftsplanerischen Aussagen zum Großteil über die Integration in andere Planungen und Verwaltungsverfahren. Die Fortschreibungspflichten der Landschaftsplanung, wie sie im BNatSchG rahmenrechtlich vorgesehen sind, bzw. die Einführung turnusmäßiger Fortschreibungen sollten dazu genutzt werden, die Entwicklung der Schutzgüter seit der letzten Planaufstellung anhand geeigneter Indikatoren zu analysieren. Mit diesen Indikatoren ist man auch in der Lage, nachteilige Auswirkungen festzustellen, insbesondere aber auch die positiven Wirkungen der Landschaftsplanung aufzuzeigen. Abhilfemaßnahmen können im Zuge der Fortschreibung unmittelbar berücksichtigt werden. Folglich entsteht i. d. R. für die Landschaftsplanung kein zusätzlicher Aufwand durch die Pflicht zur Überwachung“ (BFN 2005).

## **6 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung**

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) müssen Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Dementsprechend wurde für die erste Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) eine SUP durchgeführt und dokumentiert.

Für Landschaftsplanungen ist keine Erstellung eines vollständigen Umweltberichtes erforderlich, sondern nur die Ergänzung der Landschaftsplanung um fehlende SUP-Elemente. Dabei sind die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen.

Für die SUP des GLRP MS wurde die im Rahmen der SUP des GLRP Mittleres Mecklenburg/Rostock entwickelte Methodik angewendet, bei der dem Gebot der Abschichtung gemäß § 14 Abs. 3 UVPG besondere Beachtung beigemessen wird.

Die Dokumentation der SUP gliedert sich in folgende Hauptbestandteile:

- Erläuterung des Untersuchungsrahmens
- Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter
- Prognose der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des GLRP auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

Mit der Bestandsaufnahme der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wurde die Bestandsaufnahme des GLRP um die noch fehlenden Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ergänzt. Die Bestandsaufnahme zu den anderen Schutzgütern des UVPG (Arten, Lebensräume und Biologische Vielfalt, Landschaft, Klima/Luft, Wasser und Boden) erfolgte bereits ausführlich im GLRP.

Kernstück der Dokumentation bildet die Auswirkungsprognose der Festsetzungen des GLRP auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Dabei wurde entsprechend dem Konkretisierungsgrad der Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP hinsichtlich der Prüftiefe differenziert vorgegangen:

Die vertiefte Auswirkungsprognose beschränkt sich im Sinne der Schwerpunktsetzung und Abschichtung auf die flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“. Zu übergeordneten Festlegungen und Empfehlungen des GLRP wurden hingegen ausschließlich verbalargumentative Gesamtbeurteilungen gegeben.

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen der flächenkonkreten „Schwerpunktbereiche und Maßnahmen“ erfolgte entsprechend der in Kap. III.2.2 des GLRP vorgenommenen Strukturierung nach Hauptlebensraumtypen/ Zielkomplexen. Bewertungsmaßstab war der Zustand des jeweils betrachteten Schutzguts ohne Umsetzung der im GLRP vorgeschlagenen Erfordernisse und Maßnahmen.

Für die Bewertung der Erheblichkeit wurde eine dreistufige Einschätzung zugrundegelegt:

- ✦: Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich positiven Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft aufgewertet oder ein guter ökologischer Zustand wird dauerhaft gesichert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu keinen erheblichen Auswirkungen - Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden nicht dauerhaft verändert
- : Erfordernis/Maßnahme führt zu erheblich negativen Auswirkungen – Funktionen des jeweiligen Schutzguts werden dauerhaft abgewertet

Die Auswirkungsprognose wurde tabellarisch vorgenommen. Dabei wurden jeweils folgende Kriterien abgearbeitet:

- potenziell erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG
- Einschätzung der Erheblichkeit
- Hinweise zur Abschichtung und zu nachgeordneten Verfahren

Zusammenfassend für alle Schwerpunktbereiche und Maßnahmen wurde das Vorgehen bei der Alternativenprüfung und mögliche Auswirkungen der Nullvariante behandelt.

**Das Ergebnis der detaillierten Auswirkungsprognose zeigt, dass durch die Schwerpunktbereiche und Maßnahmen des GLRP (Planungskarte III, Kap. III.2.2, Anhang VI.5) ausschließlich erheblich positive sowie unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu erwarten sind. Erheblich negative Auswirkungen wurden in keinem Falle festgestellt.**

Grundsätzlich erheblich positiv sind die Auswirkungen aller vorgeschlagenen Schwerpunktbereiche und Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt. Für die abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft) sowie das Schutzgut Landschaft sind die Auswirkungen überwiegend erheblich positiv sowie teilweise unerheblich.

Beim Schutzgut Mensch werden zahlreiche Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der natürlichen Erholungseignung führen, als erheblich positiv eingeschätzt. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind erheblich positive Auswirkungen durch Maßnahmen zu erwarten, die mit einer Aufwertung historischer Kulturlandschaften verbunden sind.

Mögliche negative Auswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand aber als unerheblich einzustufen sind, ergeben sich für die Schutzgüter

- Kultur- und Sachgüter: Möglicherweise kann es zu Beeinträchtigung von Boden-, Bau- und Kunstdenkmälern im Zusammenhang mit Maßnahmen, die mit Wasserstandsanhebungen und/oder Erdbewegungen verbunden sein können, kommen.
- Mensch: In Teilbereichen, insbesondere an Gewässern, sind zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung zu erwarten.

Diese möglichen negativen Auswirkungen müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.

Erhebliche negative Auswirkungen auf Bodendenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sowie Parkanlagen können ausgeschlossen werden, da in nachgeordneten Planungsverfahren bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen mögliche negative Auswirkungen detailliert untersucht und ausgeschlossen werden müssen. Dabei ist jeweils das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

Für das Schutzgut Mensch kann darauf hingewiesen werden, dass mögliche zeitliche oder räumliche Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsnutzung in Teilbereichen gegenüber der mit einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen verbundenen Sicherung und Aufwertung der natürlichen Erholungseignung als nachrangig zu betrachten sind.

Zusammenfassend kann als Ergebnis der Auswirkungsprognose festgestellt werden, dass durch die Festsetzungen und Empfehlungen des GLRP nicht mit erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG zu rechnen ist.

**Die Umweltverträglichkeit des GLRP ist somit gegeben.**

## 7 Quellenverzeichnis

BFN/BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgespräches des BfN vom 9. September 2005 in Leipzig.

[http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/0312\\_lp\\_sup.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/0312_lp_sup.pdf) (letzter Zugriff: 6.5.2009).

BRUNS, D. & KAHL, M. (2006):

Fachtagung zur „Strategischen Umweltprüfung“ (SUP). Tagungsbericht. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (1): 26 - 28.

BUGIEL, K. & MEYERFELDT, F. (2009):

Strategische Umweltprüfung (SUP) im Landesrecht: Richtlinienumsetzung und Anwendungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern. UVP-report 4/2009.

EUROPÄISCHE KOMMISSION - GENERALDIREKTION UMWELT (2003):

Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.

FELDMANN, L. (1997):

Die Strategische Umweltprüfung (SUP). Der Richtlinienvorschlag. In: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen u. UVP-Förderverein e.V. (Hrsg.): Die UVP für Pläne und Programme. Eine Chance zur Weiterentwicklung von Planungsinstrumenten? S. 16-23. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

FISCHER-HÜFTLE, P. (1997):

Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen. Natur und Landschaft 72 (5): 239 - 244.

GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. (2005):

UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C. F. Müller Verlag. Heidelberg.

GÖBEL, N. & KARL, H. (2009):

Strategische Umweltprüfung für die Gutachtliche Landschaftsrahmenplanung in Mecklenburg-Vorpommern: Entwicklung und Anwendung einer Methodik für die Ebene der regionalen Landschaftsplanung. UVP-report 4/2009.

HAAREN, C. v.; SCHOLLES, F.; OTT, S.; MYRZIK, A. & WULFERT, K. (2004):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamts für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.

HELLER, K. (2006):

Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Regelungsüberlegungen und praktische Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 199 - 200.

JACOBY, C. (2005):

SUP in der Raumordnung: Positionen und Praxishinweise von ARL und MKRO. UVP-report 19 (1): 26 - 30.

KOCH, M. (2006):

Abschichtung: Mittel zur effizienten und schlanken Umweltprüfung. Zwischenbericht eines Forschungsvorhabens zur Umsetzung der EU-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 38 (6): 172 - 176.

LIPP, T. (2004):

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Anwendung und Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern. Unveröffentlichtes Vortragskript.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2007):  
Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung für den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock. Erarbeitet durch UmweltPlan GmbH. Güstrow.

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009a):  
Fachinformationen, Umweltanalytik.

[http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/portal\\_umweltanalytik.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/portal_umweltanalytik.htm)

(LETZTER ZUGRIFF 24.2.2009).

LUNG M-V/Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2009b):  
Kurzbericht ZUR LUFTGÜTE 2008. MATERIALIEN ZUR UMWELT 1/2009. GÜSTROW.

MABL/Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V (2005):

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V). Schwerin.

PETERS, H.-J. & BALLA, S. (2006):

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Handkommentar. 3. Auflage. Nomos Verlag. Baden-Baden.

REGENER, M.; HEILAND, S.; MOORFELD, M.; WEIDENBACHER, S. & VALLÉE, D. (2006):

Umweltprüfung von Regionalplänen. Ein Prüfkonzept am Beispiel der Region Stuttgart. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 38 (6): 192 – 200.

RPV MS/Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (2010):

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Entwurf Juni 2010 zum 3. Beteiligungsverfahren. Neubrandenburg.

RETTERMAYER, M. (2004):

Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Diplomarbeit im Fachbereich Architektur/ Raum- und Umweltplanung/ Bauingenieurwesen, Studiengang Raum- und Umweltplanung an der Technischen Universität Kaiserslautern.

SPORBECK, O., BALLA, S., BORKENHAGEN, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1997):

Arbeitshilfe zur praxisorientierten Einbeziehung der Wechselwirkungen in Umweltverträglichkeitsstudien für Straßenbauvorhaben. Bonn.

UM M-V/Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (2003):

Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin.